

Schutzkonzept
Krippe St. Magnus Buchenberg
Keltenstr. 10



(Schutzkonzept ist angelehnt an das Schutzkonzept vom Haupthaus und ähnelt diesem in vielen Punkten)

Inhalt

Präambel.....	4
1. Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes	5
1.1. Begriffsklärung.....	5
4.1. Gesetzliche Grundlagen.....	6
4.2. Verantwortung von Träger und Leitung	7
4.3. Umgang mit Macht und Gewalt.....	8
5. Leitbild unserer Einrichtung.....	14
6. Ergebnisse der Risikoanalyse.....	15
3.1 Prävention als Erziehungshaltung	18
3.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag	20
3.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	22
3.4 Partizipation.....	25
3.5 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	27
3.6 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten.....	28
3.7 Beschwerdemanagement	30
3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen.....	32
3.9 Zusammenarbeit im Team	34
3.10 Sprache und Wortwahl	36
3.11 Raumkonzept.....	40
4 Selbstverpflichtungserklärung	42
5 Verhaltenskodex	43
6 Intervention und Verfahrensabläufe	44
6.1 Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt.....	44
6.2 Verfahren nach § 8a SGB VIII.....	46
6.3 Verfahren nach § 47 SGB VIII.....	49
6.4 Information der Missbrauchsbeauftragten.....	51
7 Aufarbeitung Rehabilitation und Qualitätssicherung	56
7.1 Vertrauen zurückgewinnen	56
7.2 Aus Fehlern lernen.....	57
7.3 Jährliche Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes.....	59
Anhang	63
Anhang 1. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende	63
Anhang 1. Selbstverpflichtungserklärung für Leitung	64

Anhang 3. Verhaltenskodex der Krippe St. Magnus.....	65
Verhaltensampel	69
Merkblatt zur Meldepflicht nach §47 S.1 Nr.2 SGB VIII	71
Meldebogen gem. §47 S.1 Nr.2 SGB VIII	77
Literatur- und Quellenverzeichnis	78

Präambel

Ein Schutzkonzept beschreibt die gemeinsamen Haltungen, Maßnahmen und verbindlichen Standards, mit denen wir das Wohl der Kinder in unserer Kindertageseinrichtung sichern. Es schafft Transparenz, Orientierung und Verlässlichkeit für Mitarbeitende, Kinder und Familien und bildet den Rahmen dafür, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, professionell zu handeln und sichere Entwicklungsräume für alle Kinder zu gestalten.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass wir uns als gesamtes Team kontinuierlich, verantwortungsbewusst und reflektiert mit dem Schutzkonzept unserer Kindertageseinrichtung auseinandersetzen. Kinderschutz verstehen wir als einen dauerhaften, lebendigen Prozess, der ständiger Weiterentwicklung, Überprüfung und gemeinsamer Haltung bedarf. Eine wichtige Grundlage hierfür bilden unser pädagogisches Konzept, das Leitbild, unser Qualitätsmanagement, das Hygienekonzept sowie die regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen und Fortbildungen.

In unserer Kindertageseinrichtung trägt der Träger, die Kath. Kirchenstiftung St. Magnus, nach § 45 SGB VIII die Gesamtverantwortung. Er stellt zu jeder Zeit sicher, dass die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 SGB VIII erfüllt sind. Ebenso garantiert der Träger die Umsetzung der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, des bundesgesetzlichen Förderauftrags gemäß § 22 SGB VIII sowie die Einhaltung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Diese Verantwortung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe ist umfassend und kann nicht auf die Einrichtungsleitung oder andere Personen übertragen werden.

Zugleich tragen alle Mitarbeitenden und Personen, die mit den Kindern in Kontakt stehen, eine gemeinsame Verantwortung, den Kinderschutz aktiv und aufmerksam im Alltag zu leben. Dazu gehören professionelles Handeln, die Fähigkeit zur Selbstreflexion, ein offener Austausch im Team sowie eine klare Haltung, die die Rechte und das Wohl der uns anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt stellt.

Die Kath. Kirchenstiftung St. Magnus und das Team der Kita St. Magnus verpflichten sich gemeinsam, das Schutzkonzept beständig weiterzuentwickeln, umzusetzen und in der täglichen pädagogischen Arbeit sichtbar werden zu lassen. Kinderschutz ist für uns nicht nur eine gesetzliche Aufgabe, sondern ein grundlegender Ausdruck unserer Wertschätzung und Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind und seiner Familie.

1. Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes

Das institutionelle Schutzkonzept dient dem Schutz aller Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Es beschreibt verbindliche Haltungen, Strukturen und Handlungsweisen, die im pädagogischen Alltag Orientierung und Handlungssicherheit geben.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung zu schaffen, in der Kinder sich sicher, ernst genommen und wertgeschätzt fühlen. Prävention wird dabei als grundlegende Haltung verstanden, die alle Bereiche des pädagogischen Handelns durchzieht.

Das Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden, die Leitung, den Träger sowie für externe Personen, die in der Einrichtung tätig sind. Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue fachliche und gesetzliche Vorgaben angepasst.

1.1. Begriffsklärung

2. **Kindeswillen Bedeutung:** Die Wünsche, Vorstellungen und Entscheidungen eines Kindes, die seinem Alter, seiner Reife und Entwicklung entsprechen. Hinweis: Der Kindeswille wird in der pädagogischen Praxis berücksichtigt, ist aber abhängig von Alter und Fähigkeit, ihn sinnvoll zu äußern. Erwachsene prüfen, wie der Wille des Kindes mit dessen Schutzbedürfnissen zusammenpasst.
3. **Kindeswohl Bedeutung:** Das umfassende Wohl des Kindes – körperlich, geistig, seelisch und sozial – einschließlich Sicherheit, Gesundheit, Bildung, Bindung und Teilhabe. Hinweis: Im Kita-Alltag dient das Kindeswohl als primärer Maßstab für alle Entscheidungen, Handlungen und Angebote.
4. **Kindeswohlgefährdung Bedeutung:** Anzeichen oder konkrete Hinweise darauf, dass das Wohl eines Kindes ernsthaft gefährdet ist. Mögliche Formen: Vernachlässigung, körperliche oder psychische Gewalt, sexueller Missbrauch, ungeeignete Lebensbedingungen, mangelnde Bindung/Beziehung. Vorgehen: Beachte Verdachts- oder Meldepflichten, dokumentiere Gefährdung sofort, informiere zuständige Fachkräfte bzw. Behörden; der Schutz des Kindes hat Vorrang.

Praktische Hinweise zur Umsetzung im Alltag

Kindeswillen berücksichtigen, aber realistisch bewerten (Alter, Entwicklung). Kindeswohl stets in den Mittelpunkt stellen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zeitnah handeln: dokumentieren, vertraulich informieren, ggf. Meldung an die zuständigen Stellen. Klare Meldewege, Teamschulung und regelmäßige Reflexion zum Schutzkonzept integrieren.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen und Kinderrechten:

Grundgesetz (GG) Art. 1 und 2 (in Auszügen)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 2

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Dies gilt für alle Lebensbereiche – auch für die Kindertageseinrichtung.

SGB VIII § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Betriebserlaubnis)

Träger haben die Aufgabe, das Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Voraussetzung für die Betriebserlaubnis ist u. a. ein Schutzkonzept, das darlegt, wie Kinder präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden.

SGB VIII § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Der Träger stellt sicher, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht beschäftigt werden. Dazu gehört u. a. die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse und deren regelmäßige Überprüfung.

BayKiBiG Art. 9b (Kinderschutz)

Der Kinderschutz ist in Kindertageseinrichtungen verbindlich geregelt. Fachkräfte wirken bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn dies erforderlich ist. Das Jugendamt ist zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

SGB VIII § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 8a konkretisiert den Schutzauftrag und beschreibt die Verantwortung und Vorgehensweise bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Einschätzung, Beteiligung, Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, ggf. Information des Jugendamtes).

SGB VIII § 47 (Meldepflichten)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können (Melde- und Dokumentationspflicht).

UN-Kinderrechtskonvention Art. 19 Abs. 1 (Schutz vor Gewalt)

Kinder haben Anspruch auf Schutz vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung – einschließlich sexualisierter Gewalt.

Wichtige Kinderrechte, die unser Handeln leiten, sind insbesondere:

- Recht auf Gleichheit (Art. 2)
- Recht auf Gesundheit (Art. 24)
- Recht auf Bildung (Art. 28)
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe (Art. 31)
- Recht auf Beteiligung und Meinungsäußerung (u. a. Art. 12, 13)
- Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19)
- Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung (Art. 34)
- Recht auf elterliche Fürsorge (Art. 9)
- Rechte von Kindern mit Behinderung (Art. 23)

EU-Grundrechtecharta Art. 24

Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge. Ihre Meinung ist entsprechend Alter und Reife zu berücksichtigen. Bei allen kinderbetreffenden Maßnahmen ist das Kindeswohl vorrangig.

Kinderschutz vor Datenschutz

Der Datenschutz ist wichtig, hat jedoch dort Grenzen, wo der Schutz eines Kindes vor Gefährdung betroffen ist. Sozialdaten dürfen zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen erhoben und weitergegeben werden. Maßgeblich ist, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn Hilfen sonst nicht ausreichen, um eine Gefährdung abzuwenden.

4.2. Verantwortung von Träger und Leitung

Der Träger und die Leitung tragen die Gesamtverantwortung für den Schutz der Kinder in der Einrichtung.

Der Träger ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz
- die Bereitstellung ausreichender personeller, räumlicher und organisatorischer Ressourcen
- die Verankerung des Schutzkonzeptes im Qualitätsmanagement
- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
- klare Regelungen zur Personalauswahl, Personalführung und Fortbildung
- die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

- die Unterstützung der Leitung in Verdachts- und Krisenfällen

Die Leitung ist verantwortlich für:

- die Umsetzung des Schutzkonzeptes im pädagogischen Alltag
- die Information, Anleitung und Sensibilisierung des Teams
- die Sicherstellung, dass alle Mitarbeitenden das Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung kennen und einhalten
- die Schaffung einer offenen Gesprächs- und Fehlerkultur
- klare Zuständigkeiten und transparente Entscheidungswege
- das Einschreiten bei Grenzverletzungen, Überforderung oder Verdachtsmomenten
- die Einleitung und Dokumentation der vorgesehenen Verfahren

Träger und Leitung handeln stets im Interesse des Kindeswohls und ziehen bei Bedarf fachliche Beratung hinzu.

4.3. Umgang mit Macht und Gewalt

Definition von Macht

Macht ist im pädagogischen Alltag unvermeidbar. Erwachsene verfügen gegenüber Kindern über Macht, da sie älter sind, mehr Erfahrung haben und Entscheidungen treffen, die den Alltag der Kinder betreffen.

Macht zeigt sich unter anderem darin, dass Erwachsene:

- Regeln festlegen und durchsetzen
- Entscheidungen treffen
- Nähe, Aufmerksamkeit und Unterstützung steuern
- Verantwortung für Schutz, Versorgung und Aufsicht tragen

Diese Macht ist notwendig, um Kinder zu begleiten und zu schützen. Sie birgt jedoch das Risiko des Machtmissbrauchs, wenn sie nicht reflektiert eingesetzt wird.

Verantwortungsvoller Umgang mit Macht

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht bedeutet:

- sich der eigenen Machtposition bewusst zu sein
- Macht nicht zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse zu nutzen
- Abhängigkeiten von Kindern nicht auszunutzen
- Entscheidungen nachvollziehbar und transparent zu gestalten
- Kinder alters- und entwicklungsangemessen zu beteiligen
- Wahlmöglichkeiten zu schaffen
- das „Nein“ von Kindern ernst zu nehmen

Formen der Gewalt

Gewalt gegenüber Kindern kann in sehr unterschiedlichen Formen auftreten. Sie ist nicht immer offensichtlich oder unmittelbar erkennbar. Gewalt kann offen und bewusst ausgeübt werden, sie kann sich jedoch auch verdeckt, subtil oder unbewusst zeigen. Die Bewertung dessen, was als Gewalt verstanden wird, hängt unter anderem von gesellschaftlichen, familiären und kulturellen Wertvorstellungen sowie von rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Unabhängig davon gilt: **Jede Form von Gewalt stellt eine Verletzung der Rechte und der Würde des Kindes dar** und ist in unserer Einrichtung nicht zulässig.

Im Folgenden werden die wesentlichen Erscheinungsformen von Gewalt erläutert:

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt bezeichnet jedes absichtliche Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines Kindes. Sie kann zu akuten Verletzungen, langfristigen gesundheitlichen Schäden sowie zu seelischen Beeinträchtigungen führen.

Dazu zählen unter anderem:

- Schlagen, Treten, Beißen, Zwicken
- Schubsen, Zerren, Festhalten ohne Notwendigkeit
- Schütteln, Würgen, Einsperren oder Isolieren
- Festbinden oder Fixieren
- Haare oder Ohren ziehen
- Zwang zum Essen oder Schlafen
- Abhalten vom Ausruhen oder Schlafen
- Verbrühen, Verkühlen
- Verweigern notwendiger Hilfe, z. B. bei Verletzungen oder Unfällen

Auch scheinbar „erzieherisch“ begründete körperliche Eingriffe sind Formen von Gewalt und unzulässig.

Psychische oder seelische Gewalt

Psychische Gewalt ist häufig weniger sichtbar als körperliche Gewalt, wirkt jedoch ebenso tiefgreifend und nachhaltig. Sie schädigt das Selbstwertgefühl, das emotionale Wohlbefinden und die seelische Entwicklung des Kindes.

Psychische oder seelische Gewalt zeigt sich unter anderem durch:

- Anschreien, Bedrohen oder Erpressen
- Demütigen, Erniedrigen oder Bloßstellen
- Ausgrenzen oder Ignorieren
- Verächtlich machen oder Abwerten
- Bevorzugung oder Ablehnung einzelner Kinder

- Überbehüten oder Kleinhalten
- (rassistische) Diskriminierung
- Überforderung oder dauerhafte Unterforderung
- ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Angst machen oder einschüchtern

Auch wiederholte respektlose Sprache, ironische Bemerkungen oder das Nicht-Ernst-Nehmen von Gefühlen können psychische Gewalt darstellen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die an einem Kind vorgenommen wird und bei der ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Kinder können aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung und ihrer Unterlegenheit solchen Handlungen nicht wirksam zustimmen.

Dazu gehören unter anderem:

- Kinder ohne ihr Einverständnis streicheln oder liebkosten
- Küssen oder körperliche Nähe erzwingen
- Berühren der Genitalien ohne medizinische oder pflegerische Notwendigkeit
- sexuelle Stimulation von Kindern
- Nacktfotografieren oder sexualisierte Darstellungen
- sexualisierte Sprache oder Kommentare gegenüber Kindern

Sexualisierte Gewalt kann sowohl durch Erwachsene als auch durch andere Kinder ausgeübt werden und erfordert immer eine fachliche Einordnung und konsequentes Handeln.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Vernachlässigung liegt vor, wenn Kinder nicht angemessen geschützt oder beaufsichtigt werden und dadurch Gefahren für ihr Wohl entstehen.

Dazu zählen:

- Kinder über einen unangemessen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
- fehlende Aufsicht in gefährlichen Situationen
- Unterlassen notwendiger Sicherheitsmaßnahmen
- Kinder bewusst oder unbewusst Gefahren aussetzen
- fehlende Hilfestellung in altersunangemessenen Situationen

Auch wiederholte organisatorische Mängel können eine Form struktureller Vernachlässigung darstellen.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Bedrohung oder Diskriminierung mithilfe digitaler Medien und Kommunikationsmittel.

Dazu gehören unter anderem:

- Bloßstellung oder Demütigung über soziale Netzwerke
- Verbreitung von Fotos oder Videos ohne Einwilligung
- Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigungen über Chats
- sexualisierte Inhalte oder Ansprachen über digitale Medien

Auch im Kita-Kontext ist digitale Gewalt relevant, insbesondere im Umgang mit Fotos, Medienutzung und Datenschutz.

Zusammenhang von Macht und Gewalt

Gewalt entsteht häufig dort, wo Macht missbraucht oder nicht reflektiert ausgeübt wird. Gewalt kann offen oder subtil auftreten und zeigt sich nicht nur körperlich, sondern auch psychisch oder verbal.

Dazu gehören unter anderem:

- körperliche Gewalt (z. B. Festhalten, Schubsen, Zwang)
- psychische Gewalt (z. B. Bloßstellen, Anschreien, Ignorieren)
- sexualisierte Gewalt
- Machtausübung durch Druck, Angst oder Drohung
- strukturelle Gewalt, z. B. durch fehlende Beteiligung oder starre Regeln

Pädagogische Haltung

Alle Formen von Gewalt werden in unserer Einrichtung **ernst genommen**, fachlich eingeordnet und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Ziel ist es, Kinder zu schützen, Gewalt zu verhindern und frühzeitig angemessen zu reagieren.

Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einem gewaltfreien, respektvollen und achtsamen Umgang mit allen Kindern. Das bedeutet:

- Gewalt wird in keiner Form toleriert
- Grenzverletzungen werden ernst genommen und angesprochen
- Macht wird zum Schutz der Kinder eingesetzt, nicht zur Kontrolle
- Kinder werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt
- Konflikte werden gewaltfrei und lösungsorientiert bearbeitet

Mitarbeitende reflektieren ihr eigenes Handeln regelmäßig und holen sich Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten, Überforderung oder eigene Grenzen wahrnehmen.

Die beschriebenen Formen von Gewalt machen deutlich, dass Grenzverletzungen und Gefährdungen von Kindern nicht immer offensichtlich sind. Sie können offen, aber auch sehr subtil auftreten und bleiben ohne eine bewusste Wahrnehmung häufig unerkannt.

Um Kinder wirksam zu schützen, reicht es daher nicht aus, Gewaltformen zu kennen. Entscheidend ist eine Haltung des aufmerksamen Hinschauens, des sensiblen Wahrnehmens und des verantwortungsvollen Handelns im pädagogischen Alltag.

Eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit bedeutet, dass alle Mitarbeitenden ihre Wahrnehmung schärfen, Veränderungen ernst nehmen, Unsicherheiten ansprechen und Hinweise auf mögliche Gefährdungen nicht bagatellisieren oder tabuisieren. Sie schafft die Grundlage dafür, dass Kinder gesehen, gehört und geschützt werden und dass Mitarbeitende Sicherheit im Handeln entwickeln.

Die Kultur der Aufmerksamkeit ist somit ein zentrales Element unseres institutionellen Schutzkonzeptes und bildet die Brücke zwischen dem Wissen über Gewaltformen und dem konkreten präventiven Handeln im Alltag unserer Einrichtung.

Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Eine wirksame Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen setzt eine **gelebte Kultur der Aufmerksamkeit** voraus. Sie ist Ausdruck unserer pädagogischen Haltung und prägt den Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden im gesamten Einrichtungsalltag.

Kultur der Aufmerksamkeit bedeutet, **achtsam hinzusehen, sensibel wahrzunehmen und verantwortungsvoll zu handeln**. Sie fordert dazu auf, nicht wegzuschauen, sondern Beobachtungen, Unsicherheiten und Auffälligkeiten ernst zu nehmen und anzusprechen.

Grundhaltung

Die Grundlage der Kultur der Aufmerksamkeit ist eine professionelle pädagogische Haltung, die von Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit geprägt ist. Jedes Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen, Gefühlen und Grenzen wahrgenommen.

Diese Haltung zeigt sich unter anderem darin, dass:

- Kinder ernst genommen und respektvoll behandelt werden
- ihre Gefühle, Bedürfnisse und Signale beachtet werden
- ihre Grenzen geachtet und geschützt werden
- ihr Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung anerkannt wird

Achtsamkeit im pädagogischen Alltag

Im pädagogischen Alltag bedeutet Achtsamkeit:

- aufmerksam zuzuhören und Kinder ausreden zu lassen
- nonverbale Signale wie Mimik, Gestik und Verhalten wahrzunehmen
- Veränderungen im Verhalten oder Befinden von Kindern zu erkennen
- sensibel auf Stress-, Konflikt- oder Überforderungssituationen zu reagieren

Besonders in sensiblen Situationen wie Pflege, Wickeln, Schlafen, Essen oder beim Trösten ist ein hohes Maß an Achtsamkeit erforderlich.

Ansprechen statt Wegsehen

Eine Kultur der Aufmerksamkeit lebt vom **offenen Ansprechen**. Beobachtungen, Irritationen oder Unsicherheiten dürfen und sollen thematisiert werden – ohne Angst vor Schuldzuweisungen oder Sanktionen.

Das bedeutet:

- Grenzverletzungen werden benannt und nicht relativiert
- Überforderung wird frühzeitig angesprochen
- Kolleginnen und Kollegen geben sich wertschätzendes Feedback
- Leitung und Team stehen als Ansprechpartner zur Verfügung

Fehler und Unsicherheiten werden als Teil professionellen Handelns verstanden und dienen der Weiterentwicklung.

Verantwortung und Reflexion

Alle Mitarbeitenden tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz der Kinder. Dazu gehört die regelmäßige **Reflexion des eigenen Handelns** sowie der Austausch im Team.

Reflexion bedeutet:

- das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen
- sich der eigenen Rolle, Machtposition und Grenzen bewusst zu sein
- Rückmeldungen anzunehmen und daraus zu lernen
- bei Bedarf Unterstützung einzuholen

Diese Reflexionsprozesse finden im Rahmen von Teamsitzungen, kollegialer Beratung und Gesprächen mit der Leitung statt.

Schutz durch Beziehung

Eine vertrauensvolle Beziehung ist ein zentraler Schutzfaktor für Kinder. Kinder sollen erleben, dass sie sich mitteilen dürfen, dass ihnen zugehört wird und dass ihre Anliegen ernst genommen werden.

Eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit stärkt:

- das Vertrauen der Kinder in Erwachsene
- ihre Fähigkeit, sich mitzuteilen und Hilfe zu holen
- ihre Selbstwirksamkeit und ihr Selbstwertgefühl

Bedeutung für das Schutzkonzept

Die Kultur der Aufmerksamkeit verbindet Wissen, Haltung und Handeln. Sie ist Grundlage für alle weiteren präventiven Maßnahmen und Voraussetzung dafür, dass das Schutzkonzept im Alltag wirksam wird.

Sie trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen, Kinder zu schützen und allen Beteiligten Sicherheit im Handeln zu geben.

5. Leitbild unserer Einrichtung

*„Wo Kinder sich sicher fühlen,
dürfen sie wachsen.*

*Wo sie Vertrauen erfahren,
entwickeln sie Mut.“* (n Anlehnung an unserer pädagogischen Haltung)

Dieses Leitbild macht sichtbar, wofür wir stehen: für Schutz, Achtsamkeit und Wertschätzung als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit und unseres gemeinsamen Handelns im Alltag. Jedes Kind ist einzigartig, wertvoll und schützenswert.

In unserer Einrichtung steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns.

Wir verstehen unsere Kita als sicheren Ort, an dem Kinder Geborgenheit, Schutz, Wertschätzung und Verlässlichkeit erfahren. Kinder sollen sich bei uns angenommen fühlen, Vertrauen entwickeln und die Möglichkeit haben, sich frei, selbstbestimmt und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu entfalten.

Grundlage unserer Arbeit ist ein respektvolles, achtsames und gewaltfreies Miteinander. Wir achten die Rechte der Kinder und nehmen ihre Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen ernst. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Wir sind uns bewusst, dass Erwachsene im pädagogischen Alltag eine besondere Verantwortung tragen. Daher handeln wir reflektiert, professionell und transparent. Macht und Verantwortung nutzen wir ausschließlich zum Schutz, zur Begleitung und zur Förderung der Kinder. Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen ist für uns ein wichtiger Schutzfaktor.

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von:

- Wertschätzung und Respekt
- Achtsamkeit und Sensibilität
- Verlässlichkeit und Klarheit
- Offenheit und Dialogbereitschaft

Wir fördern eine Kultur der Aufmerksamkeit, in der Hinsehen, Ansprechen und Zuhören selbstverständlich sind. Grenzverletzungen, Überforderung oder Unsicherheiten werden nicht tabuisiert, sondern offen angesprochen und professionell bearbeitet.

Die Zusammenarbeit mit Eltern verstehen wir als Erziehungspartnerschaft. Offenheit, Vertrauen und gegenseitiger Respekt bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verantwortung zum Schutz und zur positiven Entwicklung der Kinder.

Als Team reflektieren wir unser Handeln regelmäßig, bilden uns fort und entwickeln unsere Einrichtung kontinuierlich weiter. Unser Leitbild verpflichtet uns, den Schutz der Kinder als festen und unverzichtbaren Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit zu leben.

6. Ergebnisse der Risikoanalyse

Im Rahmen der Erstellung unseres Schutzkonzeptes wurde eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Ziel dieser Analyse ist es, sogenannte sensible Bereiche und Situationen innerhalb unserer Einrichtung zu identifizieren und geeignete Präventionsmaßnahmen abzuleiten.

Im Mittelpunkt der Risikoanalyse stehen dabei zwei zentrale Risiken:

1. das Risiko, dass die Einrichtung zum Tatort von Grenzverletzungen oder Gewalt wird
2. das Risiko, dass betroffene Kinder keine oder nicht ausreichende Hilfe erhalten

Die Risikoanalyse bezieht sich auf alle relevanten Bereiche des Einrichtungsalltags und umfasst insbesondere das Team, die räumlichen Gegebenheiten, die Kinder, die Familien sowie externe Personen.

Das Team

Bereits im Einstellungsverfahren werden verschiedene Kriterien der Qualitätssicherung angewandt. Ziel ist es, fachlich geeignete und persönlich zuverlässige Mitarbeitende auszuwählen und Risiken frühzeitig zu erkennen.

Im Rahmen der Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden unter anderem folgende Aspekte geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen
- Lebenslauf und beruflicher Werdegang
- mögliche unerklärte Lücken
- häufige Stellenwechsel
- fachliche Qualifikation und Berufserfahrung
- erster professioneller Gesamteindruck

Im Vorstellungsgespräch erhalten wir die Möglichkeit, einen persönlichen Eindruck der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu gewinnen. Hierfür ist im Qualitätsmanagement ein strukturierter Fragenkatalog hinterlegt.

Bei positiver Entscheidung wird ein Hospitationstag vereinbart. Dieser ermöglicht es, die Person im pädagogischen Alltag zu erleben. Beobachtet werden dabei unter anderem:

- Umgang und Kontaktaufnahme mit den Kindern
- Verhalten in Konflikt- und Stresssituationen
- Lösungsorientierung

- Überblick über die Gruppe
- Zusammenarbeit und Absprachen mit Kolleginnen
- Teilnahme am Gruppengeschehen
- Rückzugsverhalten oder auffällige Verhaltensweisen
- Fähigkeit, Nähe und Distanz angemessen zu gestalten
- mögliche unangebrachte Nähe zu Kindern
- ungewöhnliche oder unpassende Fragen

Ein erweitertes Führungszeugnis ist verpflichtend und stellt eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme dar.

Das Team befindet sich in einem kontinuierlichen fachlichen Austausch. Themen wie pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima und Konfliktmanagement werden regelmäßig reflektiert. Dies geschieht im wöchentlichen Gruppenteam, in Leitungsteamsitzungen sowie im zweiwöchigen Gruppenleiterteam.

Reflektionspunkte sind unter anderem:

- sensible Alltagssituationen (Pflege, Hygiene, Schlafen, Essen)
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen
- Konflikt- und Krisensituationen
- pädagogische Angebote
- räumliche Rahmenbedingungen
- Risikozeiten und Übergänge im Tagesablauf
- Abhängigkeits- und Machtverhältnisse
- Raumgestaltung

Im kollegialen Austausch besteht jederzeit die Möglichkeit, auffällige oder grenzverletzende Verhaltensweisen anzusprechen.

Darüber hinaus bestehen für den Träger Meldepflichten nach § 47 SGB VIII gegenüber dem zuständigen Jugendamt.

Meldepflichtige Ereignisse sind insbesondere Gefährdungen des Kindeswohls, die von Mitarbeitenden ausgehen, zum Beispiel:

- sexuelle Gewalt, Übergriffe oder grenzverletzendes Verhalten
- körperliche Gewalt
- seelische Gewalt oder verbale Übergriffe
- fragliche Zurechnungsfähigkeit (z. B. Substanzmissbrauch)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen
- verursachte oder begünstigte Unfälle
- extremistische Zugehörigkeiten

- relevante Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- strafrechtlich relevante Vorfälle oder Ermittlungsverfahren

Räumliche Situation der Einrichtung

Alle Räume unserer Einrichtung sind offen, hell gestaltet und gut einsehbar. Je zwei Gruppen verfügen über einen Wickel- und Toilettenraum. Die Toiletten sind mit Trennwänden gestaltet, um Kindern eine angemessene Privatsphäre zu ermöglichen. In einer der Toilettenräume steht den Kindern eine Toilettenkabine zur Verfügung.

Beim Wickeln wird die Tür geschlossen, um die Intimsphäre des Kindes zu wahren. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass jederzeit eine weitere Fachkraft den Raum betreten kann. Die Kinder werden gefragt, von wem sie gewickelt werden möchten.

Im Schlafrum sind stets Fachkräfte anwesend. Diese Regelung dient der besonderen Absicherung dieser sensiblen Phase.

Die Außenanlage ist eingezäunt, übersichtlich und bietet nur wenige Versteckmöglichkeiten. Das pädagogische Personal verteilt sich bewusst über das gesamte Gelände, um einen guten Überblick zu gewährleisten und schnell eingreifen zu können.

Die Kinder

Grenzverletzendes oder sexualisiertes Verhalten unter Kindern wird fachlich eingeordnet.

Handelt es sich um entwicklungsbedingtes Neugierverhalten, wird dieses pädagogisch begleitet. Liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt eine weitere Bearbeitung gemäß § 8a SGB VIII.

In solchen Fällen wird zeitnah eine kollegiale Beratung durchgeführt. Dabei werden unter anderem folgende Fragen geklärt:

- Was ist konkret passiert?
- Wie zeigt sich das Verhalten?
- Wie ist es entwicklungspsychologisch einzuordnen?
- Welche Maßnahmen sind erforderlich?
- Was ist das Ziel der Maßnahmen?
- Ist die Einbindung externer Fachstellen oder des Jugendamtes notwendig?
- Benötigt das Team zusätzliche Unterstützung?

Gefährdungen ausgehend von Kindern können unter anderem sein:

- sexuelle Übergriffe oder grenzverletzendes Verhalten
- körperliche Angriffe auf andere Kinder oder Mitarbeitende
- seelische Gewalt oder Drohungen
- gravierende selbstgefährdende Handlungen

- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung

Die Familie

Zur Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen nutzen wir die KiWo-Skala (KVJS).

Beobachtet werden unter anderem Auffälligkeiten in den Bereichen:

- Gesundheitsfürsorge
- Ernährung
- Kleidung
- körperliche Gewalteinwirkung
- motorische und sprachliche Entwicklung
- Verhalten des Kindes
- Verhalten und Belastung der Eltern
- Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Reaktionen der Eltern auf angesprochene Auffälligkeiten

Diese Beobachtungen werden dokumentiert, fachlich eingeordnet und gemäß dem Schutzauftrag weiterbearbeitet.

Externe Personen

Zu externen Personen gehören unter anderem Reinigungskräfte, Hauswirtschaft, Hausmeister, Fachdienste, Handwerker, Ehrenamtliche sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Es wird sichergestellt, dass Kinder nicht unbeaufsichtigt mit externen Personen allein sind.

Ausnahmen bilden therapeutische 1:1-Situationen, die fachlich notwendig sind. Auch hier sorgen bauliche Gegebenheiten (große Fensterfronten, Einsehbarkeit, frequentierte Räume) für zusätzliche Sicherheit.

3.1 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention ist in unserer Einrichtung keine einzelne Maßnahme, sondern eine grundlegende pädagogische Haltung, die unser tägliches Handeln bestimmt. Sie zeigt sich in der Art, wie wir Beziehungen gestalten, wie wir Kindern begegnen und wie wir Verantwortung für ihren Schutz übernehmen.

Im Mittelpunkt unserer präventiven Arbeit steht die Überzeugung:

„Starke Kinder sind geschützte Kinder.“

Stärkung der Kinder

Wir stärken Kinder in ihrer Persönlichkeit, ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Selbstwirksamkeit. Kinder sollen erleben, dass sie ernst genommen werden, dass ihre Gefühle zählen und dass sie Einfluss auf ihr eigenes Leben haben.

Dazu gehört:

- Kinder zu ermutigen, ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken
- Kinder darin zu unterstützen, „Nein“ zu sagen und Grenzen zu setzen
- Kinder zu befähigen, Hilfe zu holen
- Kinder in Entscheidungen einzubeziehen, die sie betreffen

Prävention bedeutet nicht, Kindern Angst zu machen, sondern ihnen Sicherheit zu geben.

Haltung der Erwachsenen

Prävention erfordert eine reflektierte Haltung der Erwachsenen. Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion, ihrer Machtposition und ihrer Verantwortung bewusst.

Diese Haltung zeigt sich unter anderem darin:

- Kinder respektvoll, wertschätzend und achtsam zu begleiten
- Nähe und Distanz bewusst und professionell zu gestalten
- eigene Grenzen wahrzunehmen und Überforderung anzusprechen
- Kritik und Feedback anzunehmen
- das eigene Handeln regelmäßig zu reflektieren

Prävention beginnt bei den Erwachsenen.

Alltag als Präventionsraum

Der pädagogische Alltag bietet zahlreiche Gelegenheiten für Präventionsarbeit. Schutz entsteht durch verlässliche Beziehungen, klare Strukturen und eine vertrauensvolle Atmosphäre.

Präventives Handeln zeigt sich z. B. in:

- klaren Regeln und transparenten Abläufen
- verlässlichen Bezugspersonen
- einem respektvollen Umgangston
- Beteiligung der Kinder
- Schutz der Intimsphäre in sensiblen Situationen

Umgang mit Fehlern und Unsicherheiten

Prävention gelingt nur in einer Einrichtung, in der Fehler, Unsicherheiten und Belastungen angesprochen werden dürfen. Eine offene und wertschätzende Fehlerkultur ist daher ein zentraler Bestandteil unserer präventiven Arbeit.

Das bedeutet:

- Unsicherheiten werden nicht tabuisiert
- Überforderung wird ernst genommen

- Unterstützung wird aktiv eingeholt
- gemeinsames Lernen wird ermöglicht

Zusammenarbeit als Schutzfaktor

Prävention ist eine gemeinsame Aufgabe. Der regelmäßige Austausch im Team, kollegiale Beratung und die enge Zusammenarbeit mit der Leitung tragen wesentlich zum Schutz der Kinder bei.

Nur wenn Prävention als Haltung von allen getragen wird, kann sie im Alltag wirksam sein.

Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Prävention ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und richtet sich sowohl an Kinder als auch an Eltern. Ziel ist es, Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen.

In regelmäßigen Abständen bieten wir Elternabende zu präventiven Themen an, zum Beispiel:

- „Stark auch ohne Muckis“
- „Eigene Grenzen wahrnehmen und schützen“
- weitere kinderschutzrelevante Themen je nach Bedarf

Diese Angebote dienen der Information, Sensibilisierung und dem Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften.

Darüber hinaus stellen wir in unserer Einrichtung vielfältige Informationsmaterialien zur Verfügung. Dazu gehören Flyer, Fachliteratur sowie altersgerechte Bilderbücher, die von Eltern ausgeliehen werden können. Die Materialien unterstützen Eltern dabei, Themen wie Gefühle, Grenzen, Selbstvertrauen und Schutz altersangemessen mit ihren Kindern zu besprechen. Durch diese präventiven Angebote möchten wir Eltern stärken, Transparenz schaffen und gemeinsam Verantwortung für den Schutz und die gesunde Entwicklung der Kinder übernehmen.

3.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag

Kinder brauchen Nähe, Zuwendung und verlässliche Beziehungen, um sich sicher und geborgen zu fühlen. Gleichzeitig haben sie ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Grenzen, ihrer Intimsphäre und ihrer körperlichen Selbstbestimmung. Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz ist daher ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Erwachsenen.

Grundsätze im Umgang mit Nähe und Distanz

In unserer Einrichtung gilt:

- Nähe geschieht freiwillig und orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes
- Kinder entscheiden, ob und von wem sie Nähe möchten
- Nähe wird nicht eingefordert oder erzwungen
- Grenzen der Kinder werden wahrgenommen und respektiert
- Nähe dient dem Schutz, dem Trost und der Beziehung – nicht eigenen Bedürfnissen

Nähe und Distanz in Alltagssituationen

Trösten und Begleiten

Kinder dürfen Nähe suchen und annehmen. Mitarbeitende fragen das Kind, ob es getröstet oder in den Arm genommen werden möchte. Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf.

Pflege- und Hygienesituationen (Wickeln, Toilettengang)

Diese Situationen sind besonders sensibel und werden respektvoll, ruhig und transparent gestaltet. Die Intimsphäre des Kindes wird geschützt, Abläufe werden angekündigt und sprachlich begleitet. Kinder werden – soweit möglich – aktiv einbezogen und gefragt.

Schlafen und Ausruhen

Die Schlaf- und Ruhephasen werden in einer ruhigen, geschützten Atmosphäre begleitet. Nähe entsteht nur, wenn sie vom Kind ausgeht. Mitarbeitende suchen keine körperliche Nähe aus eigenem Antrieb.

Körperkontakt im Alltag

Körperkontakt erfolgt alters- und situationsangemessen (z. B. an der Hand führen, beim Anziehen helfen). Küsse durch Mitarbeitende sind nicht erlaubt. Möchte ein Kind küssen, wird ihm wertschätzend eine Alternative angeboten.

An- und Ausziehen

Kinder werden zur Selbstständigkeit ermutigt. Hilfe erfolgt nur bei Bedarf und wird angekündigt. Beschämende Situationen werden vermieden, bzw. nicht zugelassen.

Wahrung der Intimsphäre

Die Intimsphäre der Kinder wird in allen Situationen geschützt:

- Türen werden situationsangemessen geschlossen oder angelehnt
- unnötige Blicke werden vermieden
- Kinder werden nicht vor anderen bloßgestellt
- sensible Handlungen finden in geschützten Räumen statt

Reflexion und Verantwortung

Mitarbeitende reflektieren ihr Verhalten regelmäßig:

- Bin ich gerade beim Kind oder bei mir?

- Ist die Nähe für das Kind oder für mich?
- Habe ich ein „Nein“ des Kindes wahrgenommen?

Unsicherheiten werden im Team oder mit der Leitung besprochen. Nähe-Distanz-Gestaltung ist ein fortlaufender Lern- und Reflexionsprozess.

Ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz schafft Vertrauen, stärkt Kinder in ihrer Selbstbestimmung und schützt sie vor Grenzverletzungen. Gleichzeitig schützt es Mitarbeitende, indem professionelles Handeln transparent und nachvollziehbar gestaltet wird.

3.3 Sexualpädagogisches Konzept

Kinder entwickeln von Geburt an ein natürliches Interesse an ihrem Körper, an Nähe, Beziehungen und Gefühlen. Diese Entwicklung ist ein selbstverständlicher Bestandteil des Aufwachsens und unterscheidet sich grundlegend von Erwachsenensexualität. Unser sexualpädagogisches Konzept hat das Ziel, Kinder in ihrer körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung zu begleiten, zu stärken und gleichzeitig wirksam zu schützen.

Grundlage unseres Handelns ist der Schutz der kindlichen Würde, der körperlichen Selbstbestimmung sowie der persönlichen Grenzen jedes Kindes.

Grundverständnis und Haltung

Wir verstehen kindliche Sexualität als:

- altersentsprechende Neugier
- Wahrnehmung des eigenen Körpers
- Freude an Nähe, Beziehung und Zuwendung
- Teil der Persönlichkeitsentwicklung

Unser pädagogisches Handeln ist geprägt von einer achtsamen, wertschätzenden und klaren Haltung. Kinder sollen ihren Körper positiv wahrnehmen und lernen, zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen zu unterscheiden.

Dabei gilt:

- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper
- Grenzen werden respektiert
- „Nein“ sagen ist erlaubt und wird ernst genommen
- Hilfe holen ist kein Petzen

Ziele unseres sexualpädagogischen Konzepts

Wir möchten Kinder darin unterstützen,

- ein positives Körpergefühl zu entwickeln
- ihre Gefühle wahrzunehmen und zu benennen
- eigene Grenzen zu erkennen und zu schützen

- die Grenzen anderer zu achten
- Vertrauen zu Erwachsenen aufzubauen
- sich bei Unsicherheiten oder Belastungen Hilfe zu holen

Prävention bedeutet für uns nicht, Kindern Angst zu machen, sondern sie zu stärken.

Körperwissen und Sprache

Kinder erhalten bei uns:

- altersgerechte Informationen über ihren Körper
- sachlich korrekte Bezeichnungen für Körperteile (auch für Geschlechtsorgane)
- verständliche, ehrliche und kindgerechte Antworten auf ihre Fragen

Wir vermeiden Tabuisierung und reagieren ruhig, wertschätzend und professionell.

Nähe, Zärtlichkeit und Körperkontakt

Kinder dürfen Zuneigung, Nähe und Trost erfahren. Diese entstehen freiwillig und orientieren sich stets am Bedürfnis des Kindes.

Dabei gilt:

- Nähe wird nicht eingefordert
- Kinder entscheiden, von wem sie Nähe möchten
- Körperkontakt ist alters- und situationsangemessen
- Intimsphäre wird geschützt

Küssen durch Mitarbeitende ist nicht erlaubt. Möchten Kinder dies, werden wertschätzende Alternativen angeboten.

Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“)

Körpererkundungsspiele gehören zur kindlichen Entwicklung. Sie werden bei uns **nicht grundsätzlich verboten**, sondern fachlich eingeordnet und begleitet.

Folgende Regeln gelten:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es mitspielen möchte
- Niemand wird zu etwas gezwungen
- Die Spiele finden freiwillig und unter gleichaltrigen Kindern statt
- Niemand tut einem anderen Kind weh
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt
- Erwachsene und ältere Kinder nehmen nicht aktiv an solchen Spielen teil

Bei Grenzverletzungen greifen wir schützend ein und klären die Situation pädagogisch auf.

Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

Grenzverletzendes oder sexualisiertes Verhalten – durch Kinder oder Erwachsene – wird immer ernst genommen. Wir prüfen fachlich:

- Handelt es sich um altersangemessenes Verhalten?

- Liegen Anzeichen für Überforderung, Belastung oder Gefährdung vor?

Je nach Einschätzung:

- erfolgt pädagogische Begleitung
- wird kollegiale Beratung genutzt
- werden Leitung und ggf. externe Fachstellen einbezogen
- wird nach § 8a SGB VIII weitergearbeitet

Der Schutz des Kindes steht immer im Mittelpunkt.

Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Die Mitarbeitenden:

- reflektieren ihre Haltung und ihr Verhalten regelmäßig
- sind sich ihrer Machtposition bewusst
- handeln transparent und professionell
- holen sich Unterstützung bei Unsicherheiten
- nehmen ihre Vorbildfunktion ernst

Sexualpädagogik ist immer Teamaufgabe und Teil der Qualitätsentwicklung.

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sind wichtige Partner in der sozialpädagogischen Arbeit. Wir informieren sie offen über unser Verständnis kindlicher Sexualität, unsere Haltung und Regeln sowie den Schutzauftrag der Einrichtung. Fragen, Unsicherheiten oder Sorgen der Eltern werden ernst genommen und respektvoll besprochen.

Das sexualpädagogische Konzept zeigt, wie Kinder in ihrer körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung begleitet und gestärkt werden. Ein zentraler Bestandteil dieser Stärkung ist die Möglichkeit für Kinder, ihre Meinung zu äußern, mitzubestimmen und Einfluss auf ihren Alltag zu nehmen.

Kinder, die erfahren, dass sie gehört werden, entwickeln Vertrauen, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu vertreten. Partizipation ist daher nicht nur ein pädagogisches Prinzip, sondern auch ein wichtiger **Schutzfaktor**.

Eine gelebte Beteiligungskultur unterstützt Kinder darin, sich mitzuteilen, Verantwortung zu übernehmen und sich Hilfe zu holen. Sie bildet die Grundlage für Selbstwirksamkeit und trägt wesentlich dazu bei, Grenzverletzungen vorzubeugen und den Kinderschutz im Alltag zu stärken.

Auf dieser Grundlage ist Partizipation ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

3.4 Partizipation

Partizipation ist ein grundlegendes Recht von Kindern und ein zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Handelns. Sie bedeutet, dass Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, die ihren Alltag und ihr Leben in der Einrichtung betreffen. Partizipation stärkt Kinder in ihrer Persönlichkeit, fördert ihre Selbstwirksamkeit und ist ein wichtiger Schutzfaktor im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes.

Kinder, die erfahren, dass ihre Meinung zählt und dass sie gehört werden, entwickeln Vertrauen, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

Grundverständnis von Partizipation

Partizipation bedeutet für uns:

- Kinder ernst zu nehmen
- ihre Bedürfnisse, Interessen und Meinungen wahrzunehmen
- ihnen alters- und entwicklungsangemessene Mitbestimmung zu ermöglichen
- Verantwortung schrittweise zu übertragen

Partizipation ist kein einmaliges Angebot, sondern ein **kontinuierlicher Prozess**, der sich im gesamten Alltag der Einrichtung widerspiegelt.

Dabei gilt:

- Partizipation ist ein Recht, keine Pflicht
- Kinder dürfen sich beteiligen, müssen es aber nicht
- Erwachsene tragen die Verantwortung für den Rahmen

Partizipation im pädagogischen Alltag

Partizipation findet in unserer Einrichtung auf vielfältige Weise statt, unter anderem:

- Mitbestimmung bei alltäglichen Entscheidungen (z. B. Spielmaterial, Spielpartner, Rückzugsmöglichkeiten)
- Beteiligung an der Gestaltung des Tagesablaufs
- Mitsprache bei Regeln des Zusammenlebens
- Wahlmöglichkeiten bei Aktivitäten und Angeboten
- Beteiligung an Essenssituationen (z. B. Auswahl, Menge, Tempo)
- Beteiligung bei der Raumgestaltung

Gerade in der Krippe zeigt sich Partizipation häufig nonverbal. Mimik, Gestik, Verhalten und Körpersprache werden aufmerksam wahrgenommen und in Entscheidungen einbezogen.

Partizipation als Schutzfaktor

Partizipation trägt wesentlich zum Kinderschutz bei. Kinder, die beteiligt werden,

- erleben Selbstwirksamkeit

- lernen, ihre Bedürfnisse zu äußern
- erfahren, dass Grenzen respektiert werden
- trauen sich eher, sich mitzuteilen und Hilfe zu holen

Eine partizipative Haltung hilft, Machtgefälle bewusst zu gestalten und reduziert das Risiko von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Die Verantwortung für gelingende Partizipation liegt bei den Erwachsenen. Pädagogische Fachkräfte:

- schaffen verlässliche und sichere Rahmenbedingungen
- hören aktiv zu
- erklären Entscheidungen transparent
- nehmen kindliche Perspektiven ernst
- reflektieren die eigene Machtposition

Nicht jede Entscheidung kann gemeinsam getroffen werden. In diesen Fällen erklären wir den Kindern die Gründe altersgerecht und nachvollziehbar.

Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation ist eng mit dem Beschwerdemanagement verbunden. Kinder haben das Recht, Unzufriedenheit, Kritik oder Widerstand zu äußern. Beschwerden werden als Ausdruck von Beteiligung verstanden und ernst genommen.

Kinder erfahren:

- Ich darf „Nein“ sagen
- Ich darf mich beschweren
- Ich werde gehört
- Mein Anliegen bewirkt etwas

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern werden über die Bedeutung von Partizipation informiert und in die pädagogische Arbeit einbezogen. Sie werden darin unterstützt, die Beteiligung ihrer Kinder auch im familiären Alltag zu fördern.

Bedeutung für das Schutzkonzept

Partizipation ist ein fester Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Sie stärkt Kinder, fördert eine Kultur der Achtsamkeit und trägt maßgeblich dazu bei, dass Kinderrechte im Alltag gelebt und geschützt werden.

3.5 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Medien sind ein selbstverständlicher Bestandteil der heutigen Lebenswelt von Kindern und Erwachsenen. Sie bieten Chancen für Bildung, Information und Teilhabe, bergen jedoch auch Risiken, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte und das Kindeswohl. Der verantwortungsvolle Umgang mit Medien ist daher ein wichtiger Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

Ziel unseres pädagogischen Handelns ist es, Kinder vor Gefährdungen zu schützen, ihre Rechte zu wahren und einen bewussten, altersgerechten Umgang mit Medien zu fördern.

Grundsätze im Umgang mit Medien

In unserer Einrichtung gelten folgende Grundsätze:

- Der Schutz der Kinder hat immer Vorrang vor medialen Interessen
- Persönlichkeitsrechte und Datenschutz werden konsequent eingehalten
- Medien werden ausschließlich alters- und entwicklungsangemessen eingesetzt
- Medien dienen pädagogischen Zwecken und nicht der Unterhaltung ohne pädagogischen Mehrwert

Einsatz von Medien im pädagogischen Alltag

Medien werden in unserer Einrichtung gezielt und verantwortungsvoll eingesetzt, zum Beispiel:

- Bilderbücher, Sachbücher und Hörmedien
- Kamishibai und andere Erzählmedien
- digitale Medien zur Dokumentation pädagogischer Prozesse (z. B. Portfolioarbeit)

Der Einsatz erfolgt stets begleitet durch pädagogische Fachkräfte. Kinder werden nicht unbeaufsichtigt mit digitalen Medien gelassen.

Fotografieren, Filmen und Datenschutz

Der Umgang mit Fotos und Videos von Kindern erfordert besondere Sensibilität. Deshalb gilt:

- Fotos und Videos werden nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern erstellt
- Aufnahmen dienen ausschließlich internen pädagogischen Zwecken (z. B. Portfolio, Dokumentation)
- Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung in sozialen Netzwerken ist untersagt
- Namen werden nicht in Verbindung mit Fotos veröffentlicht
- Eltern dürfen keine Fotos anderer Kinder anfertigen oder verbreiten

Alle Mitarbeitenden sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Nutzung privater Medien durch Mitarbeitende

Zum Schutz der Kinder und zur Wahrung der Professionalität gilt:

- Private Mobiltelefone werden während der Arbeitszeit nicht genutzt

- Fotos oder Videos mit privaten Endgeräten sind nicht erlaubt
- Soziale Netzwerke werden nicht genutzt, um Informationen oder Bilder aus dem Kita-Alltag zu teilen
- Es bestehen keine privaten Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Eltern über soziale Netzwerke

Schutz vor digitaler Gewalt

Digitale Gewalt umfasst unter anderem Bloßstellung, Beleidigung, Diskriminierung oder die unerlaubte Verbreitung von Bildern. Auch wenn Kinder im Kita-Alter digitale Medien meist nicht eigenständig nutzen, tragen wir Verantwortung für ihren Schutz.

Unsere Einrichtung:

- sensibilisiert Mitarbeitende für Risiken digitaler Gewalt
- greift bei Verstößen konsequent ein
- informiert Eltern über einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern werden über unsere Regelungen zum Umgang mit Medien informiert. Bei Bedarf beraten wir Eltern zu:

- Mediennutzung im familiären Alltag
- Schutz der Privatsphäre ihrer Kinder
- verantwortungsvollem Umgang mit Fotos in sozialen Netzwerken

Eine enge Zusammenarbeit trägt dazu bei, Kinder auch über die Einrichtung hinaus zu schützen.

Ein klar geregelter Umgang mit Medien schützt Kinder vor Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte, vor Bloßstellung und vor digitaler Gewalt. Gleichzeitig schafft er Transparenz und Handlungssicherheit für Mitarbeitende und Eltern.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Medien ist somit ein wesentlicher Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

3.6 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und tragen die Hauptverantwortung für deren Erziehung und Entwicklung. Unsere Einrichtung versteht sich als ergänzender Bildungs- und Erziehungsort.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ist eine wichtige Voraussetzung für den Schutz, das Wohlbefinden und die positive Entwicklung der Kinder.

Grundverständnis der Erziehungspartnerschaft

Unsere Erziehungspartnerschaft basiert auf:

- gegenseitigem Respekt
- Offenheit und Vertrauen
- Transparenz im pädagogischen Handeln
- einem wertschätzenden Umgang miteinander

Ziel ist es, gemeinsam Verantwortung für das Kindeswohl zu übernehmen und im Interesse des Kindes zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit im Alltag

Die Zusammenarbeit mit Eltern findet in unterschiedlichen Formen statt:

- tägliche Tür- und Angelgespräche
- vereinbarte Gespräche mit pädagogischen Fachkräften
- Entwicklungsgespräche
- Elternabende
- Gespräche mit der pädagogischen Leitung

Eltern werden über den Alltag ihres Kindes informiert und haben die Möglichkeit, Fragen, Anliegen oder Beobachtungen einzubringen.

Information und Transparenz

Eltern werden über pädagogische Konzepte, Abläufe und Regelungen informiert, insbesondere über:

- das Schutzkonzept der Einrichtung
- den Umgang mit Nähe und Distanz
- das sozialpädagogische / sexualpädagogische Konzept
- Beschwerdemöglichkeiten
- Maßnahmen zum Kinderschutz

Das Schutzkonzept ist für Eltern jederzeit einsehbar.

Beteiligung und Mitwirkung

Eltern werden ermutigt, sich aktiv einzubringen und Rückmeldungen zu geben. Dies geschieht unter anderem durch:

- Elternabende
- jährliche Elternumfragen
- den Elternbeirat als gewähltes Gremium
- Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten

Wir pflegen eine enge, kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.

Umgang mit Sorgen und Verdachtsmomenten

Eltern können sich bei Sorgen, Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten jederzeit an die pädagogischen Fachkräfte oder die Leitung wenden. Gespräche finden vertraulich und respektvoll statt.

Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung handeln wir gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 8a SGB VIII) und beziehen Eltern – soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird – ein.

Gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern, Fachkräften, Leitung und Träger.

Durch eine offene und wertschätzende Erziehungspartnerschaft schaffen wir eine wichtige Grundlage dafür, dass Kinder sich sicher fühlen, Vertrauen entwickeln und sich gesund entfalten können.

3.7 Beschwerdemanagement

In unserer Kindertagesstätte haben alle Beteiligten – Kinder, Mitarbeitende und Eltern – das Recht und die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern. Beschwerden werden ausdrücklich erwünscht, da sie einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung, zur Weiterentwicklung unserer Arbeit und zum Schutz der Kinder leisten.

Beschwerden müssen keine bestimmte Form haben. Gerade bei jungen Kindern äußern sich Unzufriedenheit oder Belastung häufig nonverbal, z. B. durch Mimik, Gestik, Körperhaltung oder Verhalten. Auch diese Signale werden als mögliche Beschwerden wahrgenommen und ernst genommen.

Jedes Anliegen und jede Beschwerde – auch im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept – wird wertschätzend behandelt, geprüft und gemäß den festgelegten Verfahren bearbeitet.

Beschwerden durch Kinder

Kinder äußern Beschwerden nicht immer verbal. Häufig zeigen sie Unzufriedenheit oder Überforderung durch Verhalten wie Rückzug, Weinen, Aggression oder Veränderungen im Verhalten.

Das pädagogische Team ist dafür sensibilisiert,

- nonverbale Signale wahrzunehmen
- Kinder ausreden zu lassen
- ihnen ausreichend Raum zu geben, sich mitzuteilen

- Beschwerden ernst zu nehmen und nicht zu bagatellisieren

Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Mitarbeitende signalisieren durch ihr eigenes Verhalten, dass Beschwerden willkommen sind und zu Veränderungen führen können. Kinder sollen den Zusammenhang zwischen ihrer Beschwerde und der darauf folgenden Reaktion nachvollziehen können.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder entstehen u. a.:

- im Alltag (z. B. im Gespräch, beim Spielen)
- in 1:1-Situationen
- in Gesprächskreisen oder altersgerechten Beteiligungsformen

Beschwerden durch Mitarbeitende

In unserer Einrichtung gilt der Grundsatz:

„Wir sprechen miteinander – nicht übereinander.“

Mitarbeitende haben das Recht und die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern und Kritik anzusprechen. Eine offene Beschwerdekultur ist ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Beschwerden von Mitarbeitenden können eingebracht werden:

- in Teamsitzungen
- im kollegialen Austausch
- in Gesprächen mit der pädagogischen Leitung

Wenn Mitarbeitende bei sich selbst oder bei Kolleginnen bzw. Kollegen grenzwertiges oder unangemessenes Verhalten wahrnehmen, sollen sie dies zeitnah und wertschätzend ansprechen. Gespräche finden in geschützten Räumen statt, ohne Beteiligung der Kinder oder Eltern. Ziel ist es,

- Verhalten zu reflektieren
- Lösungen zu finden
- Schäden – wenn möglich – wiedergutzumachen (z. B. durch Entschuldigung gegenüber dem Kind)

Alle vereinbarten Maßnahmen werden dokumentiert. Nach einem festgelegten Zeitraum erfolgt eine gemeinsame Reflexion. Werden Beschwerden oder Hinweise über das Verhalten eines Teammitgliedes gemeldet – insbesondere in Bezug auf Kinderschutz – erfolgt eine verbindliche Abfolge von Maßnahmen:

1. Gespräch mit der Leitung (mit Protokoll)
2. ggf. externe Supervision
3. Hinzuziehen des Trägers / der Vorstandschaft

Beschwerden durch Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte werden in unserer Einrichtung ausdrücklich ermutigt, Kritik, Anregungen und Beschwerden zu äußern. Eine offene und transparente Kommunikation ist für uns ein wichtiger Bestandteil der Erziehungspartnerschaft und des präventiven Kinderschutzes.

Beschwerden und Rückmeldungen können auf unterschiedlichen Wegen erfolgen:

- in informellen Gesprächen während der Bring- und Abholzeiten
- in vereinbarten Gesprächen mit den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung
- in Entwicklungsgesprächen
- an Elternabenden
- schriftlich per E-Mail oder Telefon
- anonym über einen Beschwerde- bzw. Kummerkasten

Darüber hinaus führen wir mindestens einmal jährlich eine Elternumfrage durch. Diese dient der systematischen Rückmeldung zur Zufriedenheit der Eltern sowie der Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit. Die Ergebnisse werden ausgewertet, im Team reflektiert und – sofern erforderlich – in konkrete Maßnahmen umgesetzt.

Zusätzlich besteht für Eltern über den Elternbeirat ein weiteres Instrument, um Rückmeldungen, Anregungen oder Kritik einzubringen. Wir pflegen eine enge, vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat. Der regelmäßige Austausch ermöglicht es, Anliegen der Eltern frühzeitig aufzugreifen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Erst wenn eine direkte Klärung zwischen den Beteiligten nicht möglich ist, werden weitere Instanzen in der vorgesehenen Reihenfolge hinzugezogen.

Grundsätze des Beschwerdemanagements

- Jede Beschwerde wird ernst genommen
- Beschwerden werden sachlich und wertschätzend behandelt
- Beschwerden führen zu Reflexion und ggf. Veränderung
- Beschwerden tragen zum Schutz der Kinder bei
- Transparenz und Verlässlichkeit sind gewährleistet

Beschwerdemanagement ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Qualität und unserer Kultur der Aufmerksamkeit.

3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare Regeln und transparente Strukturen sind eine wesentliche Grundlage für den Schutz von Kindern. Sie geben Orientierung, schaffen Sicherheit und tragen dazu bei, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Unsicherheiten im pädagogischen Alltag vorzubeugen.

In unserer Einrichtung dienen Regeln und Strukturen nicht der Kontrolle, sondern dem Schutz aller Beteiligten – insbesondere der Kinder – sowie der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden.

Bedeutung klarer Regeln

Klare Regeln:

- geben Kindern Sicherheit und Verlässlichkeit
- machen Erwartungen nachvollziehbar
- helfen Kindern, Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren
- unterstützen Mitarbeitende in ihrem professionellen Handeln
- schaffen Transparenz für Eltern

Regeln werden alters- und entwicklungsangemessen erklärt, begründet und – wo möglich – gemeinsam mit den Kindern erarbeitet.

Transparente Strukturen im Alltag

Unsere Einrichtung verfügt über transparente Strukturen in allen relevanten Bereichen des pädagogischen Alltags, unter anderem:

- klar geregelte Zuständigkeiten im Team
- festgelegte Abläufe für Bring- und Abholsituationen
- transparente Tages- und Wochenstrukturen
- verbindliche Regelungen für sensible Situationen (z. B. Pflege, Wickeln, Schlafen, Essen)
- dokumentierte Verfahren bei Verdachts- und Krisensituationen

Diese Strukturen sind für Mitarbeitende verbindlich und für Eltern nachvollziehbar.

Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder gelten insbesondere:

- klare Vorgaben zum Umgang mit Nähe und Distanz
- Schutz der Intimsphäre in Pflege- und Hygienesituationen
- verbindliche Aufsichtsregelungen
- klare Absprachen zur Nutzung von Räumen und Außengelände
- Regeln zum Umgang mit Medien und Fotos
- verbindliche Melde- und Dokumentationspflichten

Diese Regeln werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Transparenz gegenüber Kindern

Kinder sollen verstehen, was sie erwartet und warum Regeln gelten. Deshalb:

- werden Regeln kindgerecht erklärt

- werden Konsequenzen transparent gemacht
- werden Kinder – ihrem Alter entsprechend – beteiligt
- wird Raum für Fragen, Meinungen und Beschwerden gegeben

Transparenz stärkt das Vertrauen der Kinder und ihre Selbstwirksamkeit.

Transparenz gegenüber Eltern

Eltern werden über relevante Regeln und Strukturen informiert, u. a.:

- im Aufnahmegespräch
- durch Elternabende
- durch schriftliche Informationen
- durch Einblick in das Schutzkonzept

Eine offene Kommunikation schafft Vertrauen und Sicherheit.

Regelüberprüfung und Weiterentwicklung

Regeln und Strukturen sind nicht statisch. Sie werden:

- regelmäßig im Team reflektiert
- an neue Erkenntnisse oder gesetzliche Vorgaben angepasst
- bei Bedarf gemeinsam mit Eltern und Kindern weiterentwickelt

So stellen wir sicher, dass unsere Regeln wirksam bleiben und den Schutz der Kinder nachhaltig unterstützen. Klare Regeln und transparente Strukturen sind ein zentraler Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Sie helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen, geben Orientierung im Alltag und tragen maßgeblich dazu bei, dass Kinder sich sicher, geschützt und ernst genommen fühlen.

3.9 Zusammenarbeit im Team

Eine vertrauensvolle, wertschätzende und professionelle Zusammenarbeit im Team ist eine zentrale Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz. Kinder können nur dann zuverlässig geschützt werden, wenn Mitarbeitende aufmerksam zusammenarbeiten, Verantwortung teilen und sich gegenseitig unterstützen.

Die Zusammenarbeit im Team ist daher ein wesentlicher Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

Grundhaltung im Team

Unsere Teamarbeit ist geprägt von:

- gegenseitigem Respekt und Wertschätzung
- Offenheit und Transparenz
- Verlässlichkeit und Verantwortungsbewusstsein
- einem achtsamen Umgang miteinander

Jede pädagogische Fachkraft trägt Mitverantwortung für das Wohl aller Kinder in der Einrichtung – unabhängig von Gruppenzugehörigkeiten.

Kommunikation und Austausch

Eine offene und klare Kommunikation ist Grundlage der Zusammenarbeit. Beobachtungen, Einschätzungen und Unsicherheiten werden zeitnah angesprochen.

Der fachliche Austausch findet regelmäßig statt, unter anderem in:

- Teamsitzungen
- Gruppenteams
- Leitungsgesprächen
- kollegialer Beratung

Dabei werden insbesondere sensible Themen wie Grenzsituationen, Belastungen, Auffälligkeiten oder Risiken offen besprochen.

Kollegiale Rückmeldung und Fehlerkultur

Eine konstruktive Feedbackkultur ist ein wichtiger Schutzfaktor. Mitarbeitende geben sich gegenseitig Rückmeldungen zu ihrem Verhalten – wertschätzend, respektvoll und lösungsorientiert.

In unserer Einrichtung gilt:

- Fehler dürfen angesprochen werden
- Unsicherheiten sind erlaubt
- Rückmeldungen dienen der Weiterentwicklung
- Kritik wird sachlich und nicht persönlich geäußert

Ziel ist es, gemeinsam zu lernen und die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern.

Umgang mit Belastung und Überforderung

Belastungen und Überforderung können Risiken für den Kinderschutz darstellen. Deshalb achten wir darauf, Warnsignale frühzeitig wahrzunehmen.

Mitarbeitende werden ermutigt:

- eigene Grenzen wahrzunehmen
- Überforderung offen anzusprechen
- Unterstützung im Team oder bei der Leitung einzuholen

Leitung und Träger tragen Verantwortung für angemessene Rahmenbedingungen, z. B. durch Personaleinsatz, Vertretungsregelungen und Fortbildungsangebote.

Verantwortung und Zuständigkeiten

Klare Zuständigkeiten und transparente Entscheidungswege sorgen für Orientierung und Handlungssicherheit.

Dazu gehören:

- klar geregelte Verantwortungsbereiche
- transparente Absprachen
- dokumentierte Entscheidungen
- klare Ansprechpersonen bei Fragen oder Unsicherheiten

Insbesondere bei Verdachts- oder Krisensituationen ist ein abgestimmtes und gemeinsames Vorgehen unerlässlich.

Fortbildung und Weiterentwicklung

Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sowie Teambesprechungen und -beratungen sind fester Bestandteil unserer Teamarbeit. Sie dienen der fachlichen Weiterentwicklung, der Sensibilisierung für Kinderschutzthemen und der Sicherung pädagogischer Qualität.

Eine gute Zusammenarbeit im Team stärkt:

- die Kultur der Aufmerksamkeit
- die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden
- die Qualität pädagogischer Entscheidungen
- den Schutz der Kinder

Nur in einem offenen, reflektierten und unterstützenden Team kann ein Schutzkonzept im Alltag wirksam umgesetzt werden.

3.10 Sprache und Wortwahl

Sprache prägt Beziehungen, vermittelt Haltung und kann Kinder stärken oder verletzen. Eine wertschätzende, achtsame und altersangemessene Sprache ist daher ein zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Handelns und ein wichtiger Schutzfaktor im institutionellen Kinderschutz.

Wir sind uns bewusst, dass Sprache Macht hat. Deshalb achten wir im Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen auf eine respektvolle und klare Wortwahl.

Grundsätze unserer Sprache

In unserer Einrichtung gilt:

- Wir sprechen **wertschätzend, respektvoll und klar**
- Wir vermeiden beschämende, abwertende oder verletzende Aussagen
- Wir nehmen Gefühle und Bedürfnisse ernst
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an
- Wir erklären Regeln und Entscheidungen nachvollziehbar

Sprache soll Orientierung geben, Sicherheit vermitteln und Beziehung stärken.

Sprache im Umgang mit Kindern – Beispiele

Statt verletzend oder abwertend:

- ✗ „Jetzt stell dich nicht so an.“
- ✓ „Ich sehe, dass dich das gerade sehr aufregt.“
- ✗ „Du bist immer so laut.“
- ✓ „Mir ist es gerade zu laut. Lass uns gemeinsam leiser werden.“
- ✗ „Wenn du nicht aufhörst, gehe ich weg.“
- ✓ „Ich bleibe bei dir und helfe dir, dich zu beruhigen.“
- ✗ „Das hast du falsch gemacht.“
- ✓ „Wir schauen gemeinsam, wie es noch besser gehen kann.“

Sprache beim Setzen von Grenzen

Grenzen werden klar, ruhig und ohne Drohungen gesetzt.

- ✗ „Wenn du das nochmal machst, gibt es Ärger!“
- ✓ „Ich kann nicht zulassen, dass du jemanden schlägst. Ich stoppe dich jetzt.“
- ✗ „Hör sofort auf, sonst...“
- ✓ „Stopp. Das tut weh. Ich helfe dir, eine andere Lösung zu finden.“

Sprache in sensiblen Situationen (Pflege, Hygiene, Nähe)

In sensiblen Situationen begleiten wir Handlungen sprachlich, um Sicherheit zu geben.

- ✗ „Sei still, das dauert nicht lange.“
- ✓ „Ich wickele dich jetzt. Wenn etwas unangenehm ist, sag mir bitte Bescheid.“
- ✗ kommentarlos handeln
- ✓ „Ich helfe dir beim Ausziehen. Du kannst mir sagen, wenn du Hilfe brauchst.“

Sprache im Umgang mit Gefühlen

Gefühle werden benannt, nicht bewertet.

- ✗ „Dafür brauchst du keine Angst zu haben.“
- ✓ „Du wirkst gerade ängstlich. Ich bin bei dir.“
- ✗ „Das ist doch nicht so schlimm.“
- ✓ „Für dich fühlt sich das gerade sehr schlimm an.“

Sprache im Umgang mit Körper und Sexualität

Wir verwenden sachlich korrekte Begriffe und vermeiden Verniedlichungen oder Tabuisierung.

- ✗ „Da unten“, „Pipimann“
- ✓ „Penis“, „Vulva“, „Po“

Kinder dürfen Fragen stellen und erhalten altersgerechte Antworten.

Sprache gegenüber Eltern

Auch im Austausch mit Eltern achten wir auf eine respektvolle, wertschätzende und sachliche Sprache – besonders bei sensiblen Themen.

✗ Schuldzuweisungen oder Bewertungen

✓ Beobachtungen schildern, Ich-Botschaften nutzen Beispiel:

„Uns ist aufgefallen, dass Ihr Kind in letzter Zeit sehr müde wirkt. Wir möchten das gerne gemeinsam mit Ihnen anschauen.“

Sprache im Team

Eine respektvolle Teamkommunikation ist Voraussetzung für eine Kultur der Aufmerksamkeit.

In unserem Team:

- sprechen wir Probleme offen an
- geben wir Feedback wertschätzend
- sprechen wir **miteinander, nicht übereinander**
- benennen wir Unsicherheiten

Eine bewusste Sprache stärkt Kinder in ihrem Selbstwert, fördert Vertrauen, unterstützt Kinder dabei, sich mitzuteilen und reduziert das Risiko von Grenzverletzungen.

Sprache ist ein wesentliches Instrument des Kinderschutzes und Teil unserer pädagogischen Verantwortung.

Achtsam gegenüber Adultismus

Sprache spiegelt Machtverhältnisse wider. Erwachsene verfügen gegenüber Kindern über strukturelle Macht – unter anderem durch ihr Alter, ihre Rolle und ihre Entscheidungsbefugnisse. Wird diese Macht unreflektiert eingesetzt, kann es zu **Adultismus** kommen.

Adultismus bezeichnet die Diskriminierung von Kindern aufgrund ihres Alters. Er zeigt sich häufig unbewusst im Alltag – besonders in Sprache, Tonfall und Bewertungen.

Eine adultismuskritische Haltung ist daher ein wichtiger Bestandteil unseres Kinderschutzes.

Was bedeutet Adultismus im pädagogischen Alltag?

Adultismus zeigt sich z. B.:

- wenn Kinder nicht ernst genommen werden
- wenn ihre Gefühle oder Meinungen abgewertet werden
- wenn über sie gesprochen wird, statt mit ihnen
- wenn Erwachsene ihre Machtposition ausnutzen
- wenn Sprache beschämend, herabwürdigend oder lächerlich ist

Auch scheinbar „harmlose“ Aussagen können verletzend wirken.

Grundsätze einer adultismuskritischen Sprache

In unserer Einrichtung gilt:

- Kinder werden **mit ihrem Namen angesprochen (keine Kosenamen u.ä.)**
- Kinder werden respektvoll angesprochen – unabhängig von Alter oder Verhalten
- Verniedlichungen, Spitznamen oder Etikettierungen werden vermieden
- Kinder werden nicht verglichen oder abgewertet
- Ironie, Sarkasmus oder Lächerlichmachen sind nicht erlaubt

Beispiele für adultismuskritische Sprache

Unzulässige, adultistische Aussagen:

- ✗ „Na, du kleine Hexe!“
- ✗ „Jetzt sei nicht so lahm.“
- ✗ „Du bist doch noch zu klein, das verstehst du eh nicht.“
- ✗ „Stell dich nicht so an.“
- ✗ „Typisch Kinder.“
- ✗ „Wenn du groß bist, darfst du mitreden.“

Wertschätzende Alternativen:

- ✓ „[Name], ich sehe, dass dir das gerade schwerfällt.“
- ✓ „Du brauchst gerade mehr Zeit. Das ist in Ordnung.“
- ✓ „Ich erkläre dir, warum das gerade so ist.“
- ✓ „Deine Meinung ist mir wichtig.“
- ✓ „Ich nehme wahr, dass dich das ärgert.“

Adultismus beim Setzen von Grenzen

Grenzen werden ohne Beschämung oder Machtausübung gesetzt.

- ✗ „Weil ich das sage!“
- ✗ „Jetzt hör endlich auf, sonst...“
- ✓ „Ich stoppe dich jetzt, weil es gerade gefährlich ist.“
- ✓ „Ich trage die Verantwortung und erkläre dir meine Entscheidung.“

Adultismus in sensiblen Situationen

Gerade in Pflege-, Wickel- oder Umziehsituationen ist eine adultismuskritische Haltung besonders wichtig.

- ✗ kommentarlos handeln
- ✗ über das Kind sprechen, während es anwesend ist

- ✓ Handlungen ankündigen
- ✓ das Kind direkt ansprechen
- ✓ Wahlmöglichkeiten geben, wo es möglich ist

Beispiel:

„[Name], ich helfe dir jetzt beim Wickeln. Sag mir bitte, wenn etwas unangenehm ist.“

Adultismus im Team und gegenüber Eltern

Adultismuskritisches Handeln betrifft auch:

- Gespräche im Team (keine abwertenden Zuschreibungen über Kinder)
- Elterngespräche (keine Etikettierungen oder Vergleiche)
- ✗ „Der ist halt schwierig.“
- ✓ „Das Kind zeigt gerade herausforderndes Verhalten.“

Bedeutung für den Kinderschutz

Eine adultismuskritische Sprache:

- schützt die Würde der Kinder
- stärkt ihr Selbstwertgefühl
- reduziert Machtmissbrauch
- fördert Beteiligung und Mitbestimmung
- unterstützt Kinder darin, sich zu äußern und Grenzen zu setzen

Adultismusprävention ist daher ein fester Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

3.11 Raumkonzept

Das Raumkonzept unserer Krippe ist ein wesentlicher Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes. Die räumliche Gestaltung trägt maßgeblich dazu bei, Kindern Sicherheit, Orientierung und Geborgenheit zu bieten sowie Risiken für Grenzverletzungen und Gefährdungen zu minimieren.

Unsere Krippe befindet sich in einem neuen, modernen Gebäude, das unter pädagogischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten geplant wurde.

Grundsätze des Raumkonzeptes

Unser Raumkonzept orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Schutz und Sicherheit der Kinder
- gute Einsehbarkeit und Übersicht
- Wahrung der Intimsphäre in sensiblen Bereichen

- klare Struktur und Orientierung
- altersgerechte Gestaltung
- Transparenz für Kinder, Mitarbeitende und Eltern

Obergeschoss – pädagogische Räume der Krippe:

Im Obergeschoss befinden sich die hellen und freundlich gestalteten Gruppenräume der Krippe. Diese sind so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen der Kinder nach Spiel, Bewegung, Rückzug und Orientierung gerecht werden.

Die Spielecken innerhalb der Gruppenräume sind bewusst offen und gut einsehbar gestaltet, sodass pädagogische Fachkräfte jederzeit einen Überblick behalten können. Versteckte oder nicht einsehbare Bereiche werden vermieden.

Sanitär- und Wickelbereiche

Für jeweils zwei Gruppen stehen gemeinschaftlich genutzte Toilettenräume mit integrierten Wickelkombinationen zur Verfügung. Diese Bereiche sind:

- gut einsehbar
- jederzeit betretbar
- klar den Gruppen zugeordnet

Die Gestaltung ermöglicht den Schutz der Intimsphäre der Kinder bei gleichzeitiger Transparenz und Sicherheit.

Da insbesondere Kinder ab dem dritten Lebensjahr zunehmend ein Schamgefühl sowie ein Bedürfnis nach Privatsphäre entwickeln, stellen wir den über dreijährigen Kindern zusätzlich eine separate Toilettenkabine mit Erwachsenentoilette innerhalb des Sanitärbereichs zur Verfügung. Dadurch ermöglichen wir ihnen, ihre Intimsphäre in einem geschützten und respektvollen Rahmen zu wahren.

Schlafräume

Jede Gruppe verfügt über einen eigenen Schlafraum. Während der Ruhe- und Schlafzeiten wird eine verbindliche Schlafwache sichergestellt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Kinder jederzeit beaufsichtigt werden und sensibel begleitet sind.

Untergeschoss – Funktions- und Nebenräume:

Im Untergeschoss befinden sich:

- ein Elternwartebereich, der Raum für Gespräche und Ankommen bietet
- das Leitungsbüro
- ein Personalraum
- Hauswirtschaftsräume

Diese Bereiche sind klar von den pädagogischen Räumen der Kinder getrennt und dienen der Organisation, Vorbereitung und Erholung der Mitarbeitenden.

Ein separater Flurbereich für Kinderwägen sorgt für Ordnung und Sicherheit und verhindert unnötige Gefahren im pädagogischen Alltag.

Zugang und Sicherheit des Gebäudes:

Während des laufenden Betriebes ist das Gebäude geschlossen und nicht frei zugänglich.

Der Zutritt erfolgt:

- über eine Klingelanlage
- oder über den Verbindungsgang vom Kindergarten

So ist jederzeit klar, wer sich im Gebäude aufhält. Unbefugtes Betreten wird verhindert, und die Aufsichtspflicht kann zuverlässig gewährleistet werden.

Die bauliche Gestaltung unserer Krippe unterstützt:

- eine gute Aufsicht und Übersicht
- den Schutz der Intimsphäre
- Transparenz im pädagogischen Alltag
- klare Zuständigkeiten
- eine sichere Umgebung für Kinder und Mitarbeitende

Das Raumkonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um den Schutz der Kinder dauerhaft sicherzustellen.

4 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein verbindlicher Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Sie dient dazu, die Verantwortung aller Mitarbeitenden für den Schutz und das Wohl der Kinder ausdrücklich festzuhalten und sichtbar zu machen.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich alle Mitarbeitenden dazu, die Rechte der Kinder zu achten, die gesetzlichen Vorgaben zum Kinderschutz einzuhalten und die im Schutzkonzept beschriebenen Haltungen, Regeln und Verfahrensweisen im pädagogischen Alltag umzusetzen.

Die Selbstverpflichtungserklärung macht deutlich, dass Kinderschutz nicht allein Aufgabe der Leitung oder des Trägers ist, sondern von jeder einzelnen Person in der Einrichtung aktiv mitgetragen wird. Sie stärkt das gemeinsame Verantwortungsbewusstsein, schafft Klarheit über Erwartungen und unterstützt eine professionelle, reflektierte Haltung im Umgang mit Kindern.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Selbstverpflichtungserklärung bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterzeichnen. Sie wird in der jeweiligen Personalakte aufbewahrt. Die vollständige Selbstverpflichtungserklärung ist als Anlage Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und für alle Mitarbeitenden einsehbar.

5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil unseres institutionellen Schutzkonzeptes. Er beschreibt verbindliche Grundsätze, Haltungen und Regeln für das Verhalten aller Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sowie externen Personen.

Ziel des Verhaltenskodex ist es, Kinder vor Grenzverletzungen, Machtmissbrauch sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen und gleichzeitig Mitarbeitenden Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag zu geben.

Der Verhaltenskodex macht transparent, welches Verhalten in unserer Einrichtung erwünscht, grenzwertig oder unzulässig ist, und trägt damit wesentlich zu einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung bei.

Der Verhaltenskodex basiert auf folgenden Grundhaltungen:

- Achtung der Würde, Persönlichkeit und Rechte jedes Kindes
- Respektvoller, wertschätzender und gewaltfreier Umgang
- Bewusster und reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz
- Sensibilität für Machtverhältnisse und Abhängigkeiten
- Schutz der Intimsphäre und persönlichen Grenzen
- Transparenz im pädagogischen Handeln
- Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit

Der Verhaltenskodex enthält klare Regelungen unter anderem zu:

- körperlicher Nähe und Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Pflege- und Hygienesituationen
- Umgang mit Konflikten
- Aufsichtspflicht
- Nutzung von Räumen
- Umgang mit Medien und Fotos
- Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen
- Umgang mit Eltern und externen Personen

Schutzfunktion des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient:

- dem Schutz der Kinder
- der Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen
- der Orientierung im pädagogischen Alltag
- der Reflexion des eigenen Handelns
- der Transparenz gegenüber Eltern und Träger

- der Absicherung der Mitarbeitenden

Er hilft dabei, Unsicherheiten zu reduzieren und klare Maßstäbe für professionelles Handeln zu setzen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden der Einrichtung verbindlich – unabhängig von Funktion oder Beschäftigungsumfang. Er gilt ebenso für Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende sowie weitere Personen, die regelmäßig in der Einrichtung tätig sind.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich,

- den Verhaltenskodex zu kennen,
- ihn im pädagogischen Alltag umzusetzen,
- Grenzverletzungen oder Unsicherheiten anzusprechen
- und bei Abweichungen entsprechend den festgelegten Verfahren zu handeln.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig im Team thematisiert, reflektiert und bei Bedarf weiterentwickelt. Der vollständige Verhaltenskodex ist als Anlage Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Er ist für alle Mitarbeitenden jederzeit einsehbar und wird im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitender verbindlich eingeführt.

6 Intervention und Verfahrensabläufe

6.1 Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt

Der Schutz der Kinder hat in unserer Einrichtung oberste Priorität. Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, unangemessene Situationen, Grenzverletzungen oder Auffälligkeiten wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Auch alle weiteren Personen, die sich im Gebäude aufhalten (z. B. Praktikantinnen, Ehrenamtliche, externe Fachkräfte), sind verpflichtet, Beobachtungen oder Bedenken zum Wohlergehen der Kinder mitzuteilen.

Uns ist bewusst, dass Verdachtsfälle von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt häufig nicht eindeutig, nicht sofort erklärbar und mit Unsicherheiten verbunden sind. Um dennoch verantwortungsvoll, besonnen und professionell zu handeln, orientieren wir uns an den nachfolgenden verbindlichen Verfahrensschritten.

1. Sorgfältige Beobachtung

Mitarbeitende achten aufmerksam auf:

- auffällige Verhaltensweisen von Kindern
- Veränderungen im Verhalten oder Befinden
- unangemessene Situationen oder Grenzüberschreitungen
- Hinweise auf körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt

Beobachtungen werden ernst genommen und nicht bagatellisiert.

2. Dokumentation

Alle relevanten Beobachtungen und Verdachtsmomente werden **sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert**. Die Dokumentation enthält insbesondere:

- Datum und Uhrzeit
- Ort des Geschehens
- beteiligte Personen
- eine möglichst genaue, wertfreie Beschreibung der Beobachtung

Interpretationen oder Bewertungen werden vermieden.

3. Wahrung der Vertraulichkeit

Informationen zu Verdachtsfällen werden **vertraulich behandelt**. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an die dafür vorgesehenen Personen oder Stellen, insbesondere:

- die pädagogische Leitung
- ggf. den Träger
- zuständige Fachstellen

Gerüchte, Spekulationen oder Gespräche im informellen Rahmen sind zu unterlassen.

4. Klärungsmöglichkeiten nutzen

Bei Unsicherheiten oder offenen Fragen holen Mitarbeitende fachlichen Rat ein, z. B. durch:

- Rücksprache mit der Leitung
- kollegiale Beratung
- externe Fachberatungsstellen
- insoweit erfahrene Fachkräfte
- spezialisierte Beratungsstellen oder Kinderschutzorganisationen

Ziel ist eine fundierte Einschätzung der Situation.

5. Sensibler und verantwortungsvoller Umgang

Alle Beteiligten werden respektvoll und achtsam behandelt. Dabei gilt:

- Schutz des Kindes hat Vorrang
- keine Vorverurteilungen
- Beachtung der Unschuldsvermutung
- sensible Gesprächsführung
- Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten

Insbesondere mögliche betroffene Kinder werden behutsam begleitet.

6. Zusammenarbeit und Abstimmung

Die Einrichtung arbeitet bei Bedarf eng mit:

- dem Träger
- dem Jugendamt/ISEF
- weiteren zuständigen Behörden oder Fachstellen

zusammen, um eine angemessene Klärung und weitere Schritte sicherzustellen.

7. Schutz der Betroffenen

Das **Wohl und die Sicherheit der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Kinder** stehen jederzeit im Mittelpunkt. Dazu gehören:

- unmittelbare Schutzmaßnahmen
- emotionale Unterstützung
- ggf. Vermittlung von Beratungs- oder Unterstützungsangeboten
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten, sofern dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet

8. Interne Kommunikation

Relevante interne Stellen werden informiert, um:

- ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen
- Unterstützung für Mitarbeitende zu gewährleisten
- Transparenz innerhalb der verantwortlichen Ebenen zu schaffen

9. Externe Meldung

Sofern erforderlich, erfolgt eine **Meldung an die zuständigen Stellen** gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere:

- nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung)
- nach § 47 SGB VIII (meldepflichtige Ereignisse)

Die Entscheidung über externe Meldungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung und dem Träger.

10. Prävention, Reflexion und Schulung

Verdachtsfälle werden auch als Anlass zur Weiterentwicklung genutzt. Die Einrichtung fördert eine Kultur der Aufmerksamkeit durch:

- regelmäßige Schulungen und Fortbildungen
- Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Gewalt
- Reflexion des pädagogischen Handelns
- Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen

Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und Grenzverletzungen vorzubeugen.

Diese Verfahrensabläufe geben Orientierung und Sicherheit. Sie entbinden jedoch keine Person von der Pflicht, im Zweifel **frühzeitig zu handeln und Unterstützung einzuholen**.

6.2 Verfahren nach § 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und verpflichtet alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls strukturiert, fachlich begründet und verantwortungsvoll zu handeln. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt:

1. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aufmerksam zu sein und Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ernst zu nehmen. Solche Hinweise können sich zeigen durch:

- Verhaltensauffälligkeiten oder Veränderungen beim Kind
- körperliche Auffälligkeiten oder Verletzungen
- Hinweise auf Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch
- belastende Aussagen des Kindes
- Beobachtungen im familiären Umfeld

Verdachtsmomente werden nicht bagatellisiert, aber auch nicht vorschnell bewertet.

2. Dokumentation

Alle Beobachtungen werden **zeitnah, sachlich und wertfrei** dokumentiert. Die Dokumentation enthält:

- Datum und Uhrzeit
- konkrete Beobachtungen (keine Interpretationen)
- beteiligte Personen
- Rahmenbedingungen

Die Dokumentation dient der fachlichen Einschätzung und der Nachvollziehbarkeit des Handelns.

3. Fachliche Einschätzung im Team

Die Beobachtungen werden im nächsten Schritt **intern fachlich eingeschätzt**, z. B.:

- im Gespräch mit der pädagogischen Leitung
- im Gruppenteam
- in kollegialer Beratung

Ziel ist es, eine erste Einschätzung vorzunehmen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

4. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISeF)

Bestehen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte, wird gemäß § 8a SGB VIII eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzugezogen.

Diese unterstützt die Einrichtung bei:

- der fachlichen Risikoabschätzung
- der Einschätzung der Gefährdung
- der Planung weiterer Schritte

Die Einschätzung erfolgt stets unter Wahrung der Vertraulichkeit.

5. Einbeziehung der Eltern / Sorgeberechtigten

Grundsätzlich werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten **frühzeitig in den Prozess einbezogen**, sofern dadurch:

- der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird
- keine weitere Eskalation zu erwarten ist

Gespräche werden wertschätzend, transparent und lösungsorientiert geführt. Ziel ist es, gemeinsam geeignete Hilfen zu entwickeln.

6. Entwicklung eines Schutz- und Hilfeplans

Gemeinsam mit den Eltern – und ggf. unter Beteiligung externer Fachstellen – werden **konkrete Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen** vereinbart, z. B.:

- pädagogische Unterstützung
- Beratung
- Vermittlung zu Fachdiensten
- Veränderung von Rahmenbedingungen

Die vereinbarten Maßnahmen werden dokumentiert und regelmäßig überprüft.

7. Information des Jugendamtes

Kann die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausreichend abgewendet werden oder lehnen die Eltern notwendige Hilfen ab, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die Information erfolgt in enger Abstimmung mit:

- der Leitung
- dem Träger

8. Akute Gefährdung

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich gehandelt. In solchen Fällen:

- steht der unmittelbare Schutz des Kindes im Vordergrund
- erfolgt eine sofortige Information des Jugendamtes
- ggf. werden weitere zuständige Stellen hinzugezogen

9. Begleitung und Nachsorge

Auch nach Einleitung von Maßnahmen bleibt die Einrichtung in der Verantwortung:

- das Kind weiter aufmerksam zu begleiten
- Veränderungen wahrzunehmen
- Absprachen einzuhalten
- weiterhin zu dokumentieren

10. Reflexion und Qualitätssicherung

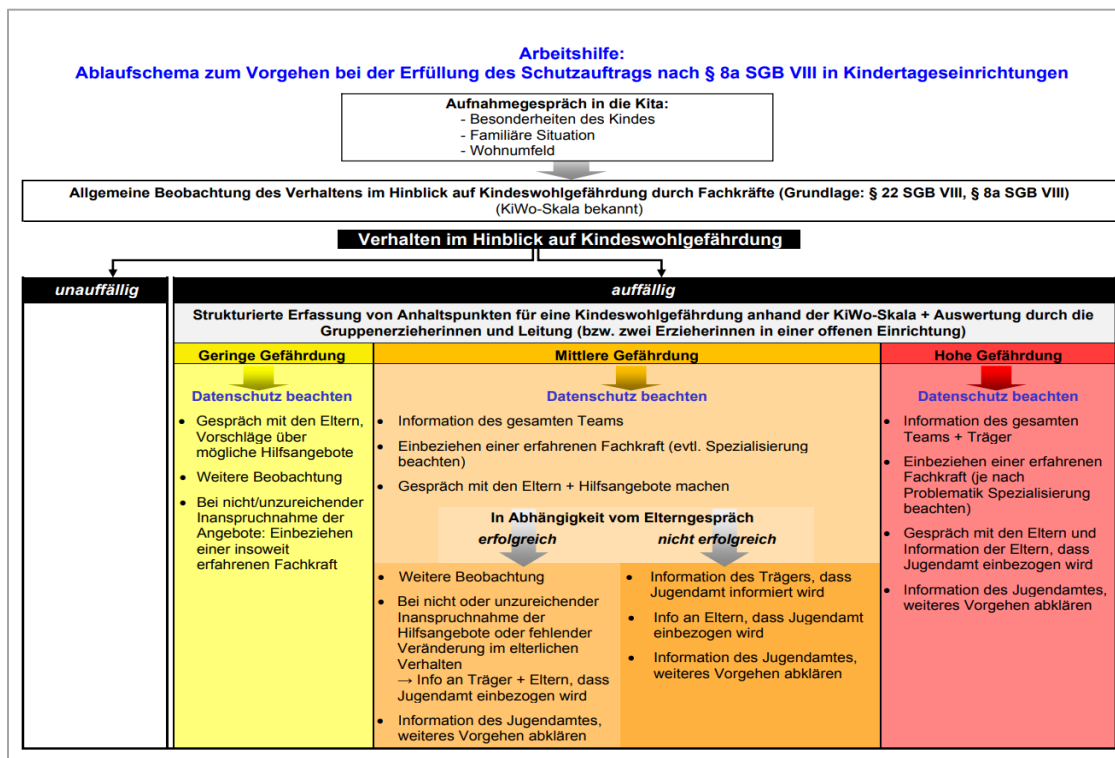
Alle Verfahren nach § 8a SGB VIII werden:

- reflektiert
- ggf. im Team nachbesprochen
- als Grundlage für Weiterentwicklung genutzt

Fortbildungen und Schulungen unterstützen die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden.

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist **eine gemeinsame Verantwortung** von Mitarbeitenden, Leitung und Träger.

Im Zweifel gilt: Lieber einmal zu viel handeln als einmal zu wenig.



Quelle: Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

6.3 Verfahren nach § 47 SGB VIII

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Der § 47 SGB VIII verpflichtet Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen, dem zuständigen Landesjugendamt **unverzüglich** Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen.

Ziel ist es, frühzeitig Risiken zu erkennen, Schaden abzuwenden und die Qualität der Betreuung sicherzustellen.

1. Was gilt als meldepflichtig?

Meldepflichtig sind insbesondere Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden oder beeinträchtigen können, z. B.:

- Verdacht oder Vorfall von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- schwere Grenzverletzungen oder Übergriffe
- grobe Verletzung der Aufsichtspflicht
- erhebliche personelle Engpässe oder strukturelle Mängel
- Vorfälle mit erheblichem Gefährdungspotenzial (z. B. schwere Unfälle)

- Hinweise auf fehlende persönliche Eignung von Mitarbeitenden
- relevante Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- strafrechtlich relevante Vorfälle oder Ermittlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit
- sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten

2. Wahrnehmung und interne Meldung

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, **Auffälligkeiten oder Ereignisse**, die unter § 47 SGB VIII fallen könnten, **unverzüglich der Leitung zu melden**.

Beobachtungen werden ernst genommen und nicht relativiert.

3. Dokumentation

Das Ereignis wird **zeitnah, sachlich und vollständig dokumentiert**. Die Dokumentation enthält u. a.:

- Datum, Uhrzeit und Ort
- Beschreibung des Ereignisses (wertfrei)
- beteiligte Personen
- bereits ergriffene Sofortmaßnahmen

Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit und der fachlichen Bewertung.

4. Einschätzung durch Leitung und Träger

Die pädagogische Leitung prüft gemeinsam mit dem Träger:

- ob eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII vorliegt
- welche Schutz- und Sofortmaßnahmen erforderlich sind
- ob weitere interne oder externe Stellen einzubeziehen sind

Im Zweifel wird **zugunsten des Kinderschutzes gemeldet**.

5. Unverzügliche Meldung an das Jugendamt

Liegt ein meldepflichtiges Ereignis vor, erfolgt die **unverzügliche Meldung** an das zuständige Landesjugendamt.

Die Meldung enthält:

- eine sachliche Darstellung des Ereignisses
- Angaben zu bereits eingeleiteten Maßnahmen
- ggf. geplante weitere Schritte

Die Meldung erfolgt durch den Träger bzw. in enger Abstimmung mit diesem.

6. Schutz- und Sofortmaßnahmen

Parallel zur Meldung werden geeignete **Schutzmaßnahmen** ergriffen, z. B.:

- organisatorische Veränderungen
- Anpassung des Personaleinsatzes
- räumliche oder zeitliche Trennung
- externe Beratung oder Unterstützung

Der Schutz der Kinder hat stets oberste Priorität.

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Oberallgäu

Die Einrichtung arbeitet eng und kooperativ mit dem Jugendamt Oberallgäu zusammen.

Dazu gehören:

- Umsetzung empfohlener Maßnahmen
- Nachreichung von Informationen
- transparente Kommunikation

Ziel ist es, Risiken zu reduzieren und die Situation nachhaltig zu stabilisieren.

8. Information der Eltern

Eltern werden **angemessen, sachlich und transparent** informiert, sofern:

- der Schutz der Kinder dadurch nicht gefährdet wird
- rechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen

Die Information erfolgt abgestimmt und verantwortungsvoll.

9. Nachsorge und Reflexion

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt:

- eine interne Auswertung
- Reflexion im Team
- ggf. Anpassung von Strukturen oder Abläufen
- Überprüfung präventiver Maßnahmen

6.4 Information der Missbrauchsbeauftragten

Vertrauen ist entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Team, eine Partnerschaft mit den Eltern und die Betreuung der Kinder. Wenn es Verdachtsmomente auf (sexuelle) Gewalt im Kita-Alltag gibt, kann dieses Vertrauen erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederherzustellen, selbst wenn sich der Verdacht nicht bestätigt. Ein offener Umgang mit dem Verdacht erfordert bedarfsgerechte Unterstützung, Zeit und Energie. Durch Analyse und Diskussion können Fehler erkannt und aus ihnen gelernt werden.

Für unsere Einrichtung ist die Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Thommstr. 24a, in 86153 Augsburg, zuständig.

Ruth Hoffmann

Präventionsbeauftragte, Leiterin des Fachbereichs
Fachbereich Prävention sexualisierter Gewalt und Suchtprävention
Telefon: 0821/ 3166-1440
E-Mail: ruth.hoffmann@bistum-augsburg.de

Handungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht ...

Sie haben die Vermutung, ein Kind/Jugendlicher ist Opfer geworden.	Sie haben die Vermutung, dass ein kirchlicher Mitarbeiter Täter/-in sein könnte.	Ein Kind/Jugendlicher teilt sich Ihnen mit.
Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. Suchen Sie nach Möglichkeit das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen. Vermeiden Sie es in diesem Gespräch, Ihre Vermutung direkt zu äußern oder diesbezüglich direkt nachzufragen. Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. Prüfen Sie, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll.	Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.	Hören Sie dem Kind/Jugendlichen zu, zeigen Sie, dass Sie ihm Glauben schenken, vermeiden Sie es, im Detail nachzufragen. Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. Dokumentieren Sie das Geschilderte. Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. Sprechen Sie in altersgemäßer Weise mit dem Kind/Jugendlichen über Ihr weiteres Vorgehen. Machen Sie dabei keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können. Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n.

Prüfen Sie zusammen im Team, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen. Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.		Es ist zu prüfen, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. Es ist zu prüfen, ob die Eltern/ Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen. Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.
Schritte, die der Träger unternimmt		
Informieren der Vorgesetzten; Kontakt aufnehmen zu den Missbrauchs- beauftragten der Diözese;	Informieren der Vorgesetzten; Kontakt aufnehmen zu den Missbrauchs- beauftragten der Diözese;	

Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht ...

Gegen Sie wird die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben.	Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, (Lokal-)Radio und (Lokal-)Fernsehen
Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte. Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Informieren Sie die Personalstelle der Diözese. Wenn Sie sich einen Rechtsbeistand nehmen, trägt die Diözese die Kosten, sofern sich die Vermutung als grundlos erweist.	• Das mutmaßliche Opfer und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz. • Bei konkreten Presseanfragen zählen Schnelligkeit und Transparenz. • Auskünfte gegenüber Medien sind Angelegenheit der Vorgesetzten. • Stimmen Sie sich so eng wie möglich mit der Pressestelle der Diözese Augsburg ab. • Wenn die Missbrauchsbeauftragten der Diözese informiert sind bzw. die Diözesanleitung, ist die Pressestelle der Diözese für Anfragen der Medienvertreter zuständig.

... bei Hinweisen auf eine Missbrauchstat

Bei sexueller Belästigung, grenzverletzendem Verhalten, wenn ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis nicht eingehalten wird oder verbindliche Verhaltensregeln missachtet werden, sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeiter/-innen aufgefordert, das den beiden Missbrauchsbeauftragten der Diözese Augsburg mitzuteilen.

Unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Diözese Augsburg

Die beiden diözesanen Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Geistliche und Mitarbeiter/-innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

Diözesane Beauftragte: Mandana Mauss, Juristin Tel.: 0151 53493391 E-Mail: mandana.mauss.ansprechperson@bistum-augsburg.de	Diözesaner Beauftragter: Dr. Andreas Hatzung, Jurist Tel.: 0170 9658802 E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de
--	---

Hilfe und Rat

Wenn ein Verdachtsfall vorliegt, kann es hilfreich sein, sich mit einer Person des Vertrauens zu besprechen, etwa mit einer Person aus dem näheren persönlichen wie dienstlichen Umfeld (Ehepartner, Freunde, Kollegen/-innen, Verantwortliche der Pfarrei oder des Verbands: Pfarrer, Kaplan, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, Vorsitzende ...)

Außerdem empfiehlt es sich, die Hilfe von Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen, beispielsweise der Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Die Mitarbeiter/-innen dieser Fachstellen schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei den erforderlichen Handlungsschritten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym.

Die Anschriften und Adressen der Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Augsburg finden Sie unter:

www.ehe-familien-lebensberatung.net

Ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, ist der Verfahrensweg nach § 8a SGB VIII verbindlich.

7 Aufarbeitung Rehabilitation und Qualitätssicherung

7.1 Vertrauen zurückgewinnen

Vertrauen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Team, für eine tragfähige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern sowie für sichere, verlässliche Beziehungen zu und unter den Kindern. Diese Vertrauensbasis entsteht über einen längeren Zeitraum, kann jedoch durch belastende Ereignisse – insbesondere durch den Verdacht auf Grenzverletzungen oder strafbares Verhalten im Kita-Alltag – schnell erschüttert werden.

In solchen Situationen ist es besonders wichtig, besonnen, transparent und verantwortungsvoll zu handeln. Jedem Verdacht auf eine Grenzverletzung oder strafbare Handlung ist umgehend und sorgfältig nachzugehen. Gleichzeitig gilt in allen Phasen des Verfahrens die Unschuldsvermutung, solange sich ein Verdacht nicht bestätigt.

Es besteht stets die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht als unbegründet erweist. In diesem Fall wird das Verfahren eingestellt. Der Träger ist dann verpflichtet, alles ihm Mögliche zu unternehmen, um den guten Ruf der zu Unrecht verdächtigten Person sowie der Einrichtung wiederherzustellen.

Ein offener, transparenter und verantwortungsvoller Umgang mit Verdachts- und Krisenfällen ist anspruchsvoll und erfordert Zeit, Sensibilität und gegebenenfalls professionelle Unterstützung. Nur was benannt, reflektiert und aufgearbeitet wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und aus ihnen zu lernen.

Nachhaltige Aufarbeitung nach Verdachts- und Krisenfällen

Eine nachhaltige Aufarbeitung verfolgt das Ziel, die Bedingungen zu analysieren, unter denen Grenzverletzungen oder (sexualisierte) Gewalt möglich wurden. Dabei wird insbesondere betrachtet,

- welche institutionellen Strukturen, Haltungen oder Kulturen Grenzverletzungen begünstigt haben könnten,
- ob Hinweise übersehen, verdrängt oder nicht ausreichend ernst genommen wurden,
- ob Kommunikationswege klar, offen und transparent gestaltet waren,
- ob Verantwortlichkeiten angemessen wahrgenommen wurden.

Ebenso sorgfältig wie die Klärung eines Verdachts ist die Rehabilitation von Personen, wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt. Auch dies ist ein wesentlicher Bestandteil eines verantwortungsvollen und professionellen Kinderschutzes.

Rehabilitierung bei nicht bestätigtem Verdacht

Die Rehabilitierung einer zu Unrecht beschuldigten Person erfolgt mit derselben Sorgfalt, Transparenz und Verbindlichkeit wie die Klärung eines Verdachts. Sie dient der Wiederherstellung von Vertrauen, der Sicherung der Arbeitsfähigkeit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte.

In unserer Einrichtung umfasst dieser Prozess folgende Schritte:

- Der Träger gibt eine klare und eindeutige Erklärung, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter erhält bedarfsgerechte Unterstützung, z. B. durch Beratungsgespräche, psychologische Begleitung oder die Vermittlung externer Beratungsstellen.
- Sofern gewünscht oder erforderlich, wird die Möglichkeit eines Einrichtungswechsels oder einer beruflichen Neuorientierung unterstützt.
- Transparenz gegenüber den Eltern wird hergestellt, z. B. durch Elterninformationen (E-Mail), Elternabende oder persönliche Gespräche. Ansprechperson ist die jeweilige Einrichtungsleitung.
- Für das Team werden Supervisionen und Teamentwicklungsmaßnahmen angeboten, um Verunsicherungen aufzufangen, Vertrauen wieder aufzubauen und die Zusammenarbeit zu stabilisieren.

Ziel aller Maßnahmen ist es, sowohl die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu wahren als auch das Vertrauen von Eltern, Kindern und Mitarbeitenden nachhaltig wiederherzustellen.

Ein transparenter, fairer und verantwortungsvoller Umgang mit Verdachtsfällen – unabhängig davon, ob sich diese bestätigen oder nicht – ist ein wesentlicher Bestandteil unserer professionellen Haltung und unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

7.2 Aus Fehlern lernen

Die Reflexion und Aufarbeitung von Vorfällen oder Verdachtslagen soll dazu beitragen, die Einrichtung wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens, der Transparenz und gegenseitigen Wertschätzung zu machen.

Träger und Leitung tragen die Verantwortung,

- Verantwortung für vergangene Ereignisse zu übernehmen,
- den Kinderschutz konsequent sicherzustellen,
- die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden in Krisensituationen zu erhalten,
- Interventionen zeitnah einzuleiten und transparent zu kommunizieren,
- Ressourcen für Unterstützung, Begleitung und Weiterentwicklung bereitzustellen.

Prävention kann nur dann wirksam sein, wenn Aufarbeitung stattfindet und nachhaltig reflektiert wird.

Unterstützung und Begleitung nach Vorfällen

Übergriffe oder Verdachtsfälle stellen für alle Beteiligten eine hohe emotionale Belastung dar. Deshalb wird bei Bedarf sichergestellt:

- kurzfristige Krisenintervention für Mitarbeitende
- Zeit und Raum für Entlastung
- längerfristige fachliche Begleitung, z. B. durch Teamgespräche oder Supervision
- Unterstützung betroffener Kinder und Familien, ggf. durch Vermittlung externer Beratungsstellen

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, wird alles unternommen, um die Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person sicherzustellen. Handelt es sich um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, liegt die Verantwortung für diesen Prozess beim Träger, mit dem Ziel, Vertrauen im Team und Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen.

Schritte einer nachhaltigen Aufarbeitung

Zur nachhaltigen Aufarbeitung werden folgende Schritte umgesetzt:

- Das Recht der Betroffenen auf Schutz, Anerkennung und Zeugenschaft wird gewahrt.
- Das Vorgehen wird mit der betroffenen Person transparent und einvernehmlich abgestimmt.
- Interne und externe Unterstützungssysteme werden benannt und genutzt.
- Das erlittene Unrecht und dessen Auswirkungen werden benannt.
- Taten, Täter*innen sowie ggf. Mitwissende oder Vertuschungsmechanismen werden aufgeklärt.
- Strukturen, die Gewalt begünstigen könnten, werden identifiziert und verändert.
- Wird ein Verdacht ausgeräumt, werden alle informierten Stellen darüber in Kenntnis gesetzt.
- Unterstützungsangebote (z. B. Supervision, Beratung, therapeutische Hilfen) werden bereitgestellt.
- Nach Abschluss werden alle Aufzeichnungen datenschutzkonform behandelt und ggf. vernichtet; entstandene Kosten werden wohlwollend geprüft.

Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit ist Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Sie bedeutet:

- aufmerksam hinschauen
- Grenzverletzungen ernst nehmen
- Verantwortung übernehmen
- nicht wegsehen

- offen ansprechen

Kinderschutz ist keine Einzelaufgabe, sondern eine gemeinsame Haltung aller Beteiligten.

Teamkultur

Eine wertschätzende, transparente und verantwortungsbewusste Teamkultur trägt wesentlich dazu bei, Risiken zu minimieren und Kinderschutz wirksam umzusetzen.

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept verankert:

- Jede Fachkraft lebt die Kultur der Achtsamkeit und verlässt sich nicht auf die Aufmerksamkeit anderer.
- Bereits im Bewerbungsgespräch wird auf die Arbeit auf Grundlage dieses Schutzkonzeptes hingewiesen.
- Alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder legen ein erweitertes Führungszeugnis vor; dieses wird regelmäßig aktualisiert.
- Neue Mitarbeitende und Praktikant*innen werden im Rahmen der Einarbeitung umfassend in das Schutzkonzept eingeführt.
- Kinderschutz und sexualisierte Gewalt sind feste Themen im Team und dürfen offen angesprochen werden.
- Gruppenübergreifende Angebote ermöglichen, dass alle Kinder und alle Mitarbeitenden sich kennen.
- Hospitationen und gegenseitige Beobachtungen sind ausdrücklich erwünscht.

Jede Gruppenleitung übernimmt zusätzlich die Funktion einer Kinderschutzbeauftragten / eines Kinderschutzbeauftragten – nicht nur für die eigene Gruppe, sondern für die gesamte Einrichtung.

7.3 Jährliche Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Das institutionelle Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich auf seine Aktualität, Wirksamkeit und Praxistauglichkeit überprüft. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Gruppenleiterteams und dient dazu, das Schutzkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln und an neue fachliche, rechtliche oder organisatorische Anforderungen anzupassen.

Darüber hinaus werden einzelne Themenbereiche und Inhalte des Schutzkonzeptes gezielt an einzelne Gruppen oder Teammitglieder zur Überprüfung und Überarbeitung übertragen. Diese inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt ebenfalls in einem jährlichen Turnus und stellt sicher, dass sich das gesamte Team aktiv mit dem Schutzkonzept auseinandersetzt.

Die Ergebnisse der Überprüfungen werden im Team vorgestellt, gemeinsam reflektiert und – sofern erforderlich – in die Fortschreibung des Schutzkonzeptes aufgenommen. Auf diese Weise bleibt das Schutzkonzept ein lebendiges Arbeitsinstrument, das regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und im pädagogischen Alltag verankert wird.

Datenschutz

In unserer Einrichtung gelten die Datenschutzrichtlinien des Trägers (Zentrum Kindertageseinrichtungen St. Simpert, Augsburg). Diese sind Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages und regeln u. a.:

- den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
- die Weitergabe von Daten an Dritte
- den Umgang mit Ton- und Bildaufnahmen

Der Datenschutz findet dort seine Grenze, wo der Kinderschutz Vorrang hat. Gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Eltern werden – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird – möglichst vorab informiert.

Anlauf-, Beratungsstellen und Ansprechpartner:

- SG 42 Kreisjugendamt Servicenummer
Pädagogische Fachaufsicht für die Kindertageseinrichtungen
08321/612 - 3022
- SG 42 Kreisjugendamt Servicenummer
Kindertageseinrichtungen Fachaufsicht/Förderfragen
08321/612 - 3022
- Fachberatung Kinderschutz – Insofern erfahrene Fachkraft für Kitas, LRA Oberallgäu:
Frau Hoffmann
Tel.: 08321 612-1396
Frau Böck (-1389)
Frau Seizinger (-1289)
Frau Zuchtriegel (-1436)
Ingrid Schneider, Fachberatung Kinderschutz/Insofern erfahrene Fachkraft
E-Mail: [isef-beratung\(at\)ingrid-schneider.de](mailto:isef-beratung(at)ingrid-schneider.de)
Tel.: 08374/586673
- Fachberatung für katholische Kindertageseinrichtungen von Caritas Verband für die
Diözese Augsburg e.V.
Petra Stolz (Region Kempten/OA)
Tel.: +49 831 51210721
E-Mail: p.stolz@caritas-augsburg.de

Mögliche Beratungs- und Unterstützungsangebote:

- KoKi – Netzwerk für frühe Kindheit
SG 42 Kreisjugendamt Servicenummer
Tel.: 08321/612 – 3022
- Frauennotruf Kempten Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt Kempten
Jenischstraße 1, 87435 Kempten
Tel.: 0831 12100 od. 0171 5373396
E-Mail: fachberatungsstelle@awo-kempten.de
- KJF Erziehungs- und Familienberatung Kempten-Oberallgäu,
Linggstr. 4, 87435 Kempten
Tel.: 0831 52232-0
- Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese
Augsburg

Mozartstr. 15, 87435 Kempten
Tel. 0831 23636

- Kinderhilfe Allgäu in Kempten der Lebenshilfe Kempten
Wiesstraße 4, 87435 Kempten
Tel.: 0831 5404760

Hilfetelefone, niederschwellige Beratung

Zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie pädagogischen Fachkräften stehen verschiedene kostenlose und vertrauliche Beratungsangebote zur Verfügung. Diese können bei Fragen, Unsicherheiten, Krisen oder Verdachtsmomenten in Anspruch genommen werden.

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**

Telefon: **0800 22 55 530**

Anonyme, kostenfreie Beratung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte zu sexualisierter Gewalt.

- **pro familia**

Website: www.profamilia.de

Beratung und Informationen zu Familienplanung, Sexualpädagogik, Sexualberatung sowie zu partnerschaftlichen und familiären Themen.

- **Kinder- und Jugendtelefon**

Telefon: **0800 111 0 333**

Anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche bei Sorgen, Ängsten oder Problemen.

- **Elterntelefon**

Telefon: **0800 111 0 550**

Beratung für Eltern zu Erziehungsfragen, familiären Belastungen und Krisensituationen.

- **Nummer gegen Kummer – Beratung bei sexuellem Missbrauch**

Telefon: **0800 111 0 111** oder **0800 111 0 222**

Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei sexualisierter Gewalt.

- **Weißer Ring Kempten:** Irmgard Leicht, **Kempten/Oberallgäu,**

Tel.: 08304/492043

E-Mail: kempten-oberallgaeu@mail.weisser-ring.de

Anhang

Anhang 1. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei katholischer Kirchengemeinschaft St. Magnus in Buchenberg

 Familienname, Vorname

 Wohnort Straße

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- ☐ Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- ☐ Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- ☐ Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

 Ort Datum Unterschrift

Anhang 1. Selbstverpflichtungserklärung für Leitung

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei katholischer Kirchengemeinschaft St. Magnus in Buchenberg

 Familienname Vorname

 Wohnort Straße

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als Leitungsperson/pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- ☐ Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- ☐ Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- ☐ Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

Für Leitungen:

- ☐ Ich bin mir meiner Verantwortung als Leitung für die Umsetzung des Schutzkonzepts im Alltag bewusst und verpflichte mich, dieses gemeinsam mit dem Team fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
- ☐ Neue Mitarbeitende werden von mir über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex in Kenntnis gesetzt.

 Ort Datum Unterschrift

Anhang 3. Verhaltenskodex der Krippe St. Magnus

Der Verhaltenskodex beschreibt verbindliche Grundsätze für das professionelle Handeln aller Mitarbeitenden der Krippe St. Magnus. Er dient dem Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen, Machtmissbrauch sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und ihr Handeln regelmäßig zu reflektieren.

1. Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern gestalte ich ein professionelles, achtsames und verantwortungsvolles Verhältnis von Nähe und Distanz. Ich begegne den Kindern herzlich und zugewandt und ermögliche Körperkontakt, wenn das Kind diesen wünscht und signalisiert (z. B. bei Trost oder Begleitung).

Dabei achte ich stets auf:

- die individuellen Grenzen des Kindes
- die Wahrung der Intimsphäre
- das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen

Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst und reflektiere mein Verhalten kontinuierlich.

Unzulässig sind alle Formen von Liebkosungen, sexualisierten Berührungen oder Handlungen (z. B. Küssen). Ich verwende keine Kosenamen oder Verniedlichungen von Namen.

Im pädagogischen Alltag gilt daher:

- Wickelsituationen erfolgen räumlich geschützt; der Raum ist jederzeit betretbar und transparent
- Kinder werden nicht als Sanktion von der Gruppe oder dem Stuhlkreis ausgeschlossen
- Kinder werden nicht zum Sitzen auf dem Schoß oder zu körperlicher Nähe animiert
- Kopfstreicheln, Frisieren der Haare oder Berühren des Gesichts erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes
- Kneifen, Kitzeln oder Zwicken ist untersagt
- Einzelne Kinder werden nicht bevorzugt; private Kontakte werden offengelegt
- Jede Form körperlicher Gewalt (z. B. Ziehen, Packen am Arm) ist untersagt
- Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung darf ein Kind zum Schutz festgehalten werden
- Ungefragter, nicht sprachlich begleiteter Körperkontakt (z. B. schnelles Naseputzen, Schieben, Lätzchen anziehen) ist zu unterlassen

- Ich lege mich nicht mit Kindern auf einen Schlafplatz, sondern nutze meine eigene Sitz- oder Liegegelegenheit

2. Kommunikation und Interaktion – Sprache und Wortwahl

Mir ist bewusst, dass Sprache verletzen, beschämen und demütigen kann. Deshalb achte ich auf eine wertschätzende, klare und respektvolle Kommunikation. Meine verbale und nonverbale Kommunikation stimmen überein.

Grundsätzlich gilt:

- Ich mache Kindern keine Angst (kein Drohen, kein Schreien)
- Bloßstellungen, Demütigungen oder abwertende nonverbale Signale (Augenrollen, Schnauben, Auslachen) sind untersagt
- Ich verwende keine Spitznamen, Kosenamen oder diskriminierende Bezeichnungen
- Ich übe keinen Zwang oder Nötigung aus (z. B. beim Essen, Schlafen, Angeboten)
- Ich lasse Kinder nicht durch Ignorieren „stehen“
- Ironie und Sarkasmus sind unzulässig
- Sexistische Sprache wird nicht verwendet
- Kinder werden nicht angeschrien
- Ich handle adultismuskritisch und nutze einen responsiven Sprachstil
- Ich spreche nicht über ein Kind in dessen Gegenwart oder vor anderen Kindern

3. Zulässigkeit von Geschenken

Ich gehe reflektiert und professionell mit dem Thema Geschenke um. Mir ist bewusst, dass Geschenke Ausdruck eines Dankes sein können, jedoch **keinen Einfluss auf pädagogische Beziehungen** haben dürfen.

Geschenke und Vergünstigungen ersetzen keine pädagogische Zuwendung und dürfen nicht zu Abhängigkeiten, Verpflichtungsgefühlen oder Bevorzugungen führen.

Daher gilt:

- Ich mache keine Privatgeschenke an Kinder
- Ich fordere keine Geschenke ein
- Ich gewähre keine Vorteile aufgrund von Geschenken
- Bei der Annahme von Geschenken halte ich mich an die **Regelungen der Diözese Augsburg**
- Kleine Geschenke von Einzelnen werden im Team transparent gemacht

4. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Foto- und Filmaufnahmen erfolgen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern und nur zu pädagogischen Zwecken. Es dürfen ausschließlich Geräte der Einrichtung genutzt werden. Grundsätzlich gilt:

- Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht werden aktiv gewahrt
- Das Recht am eigenen Bild wird beachtet
- Kinder sind bei Aufnahmen angemessen bekleidet (keine Nacktfotos, keine Aufnahmen beim Wickeln oder Toilettengang)
- Private Handys, Smartwatches oder Tablets dürfen während der Arbeitszeit nicht genutzt werden
- WhatsApp oder andere Messenger-Dienste sind im dienstlichen Kontext untersagt
- Hausinterne Informationen werden nicht über soziale Netzwerke weitergegeben
- Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Diözese Augsburg

5. Prävention als Erziehungshaltung

Prävention findet im Alltag statt und orientiert sich an den Kinderrechten. Ich ermögliche Kindern Beteiligung, Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit. Mir ist bewusst, dass starke, selbstbewusste Kinder geschützte Kinder sind.

Ich gestalte Beziehungen professionell, feinfühlig, wertschätzend und responsiv.

Daher gilt:

- Ich analysiere Risiko- und Schutzfaktoren
- Kinder werden an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt
- Ich reflektiere meine Machtposition und fördere die Autonomie der Kinder
- Regeln dienen dem Schutz der Kinder und werden regelmäßig überprüft
- Ich setze mich aktiv gegen Diskriminierung und Bevorzugung ein
- Kinder wissen: Es gibt keine „schlechten Geheimnisse“ – Hilfe holen ist kein Petzen
- Ich begleite Kinder altersgerecht in ihrer Sexualentwicklung
- Kinder ziehen sich nicht vor anderen um
- Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen
- Ich nehme regelmäßig an Fortbildungen zum Kinderschutz teil

6. Zusammenarbeit im Team

Ich arbeite im Team in gegenseitiger Wertschätzung, Verantwortung und Offenheit. Eine respektvolle Kommunikationskultur ist Grundlage unserer Zusammenarbeit. Daher gilt:

- Ich bringe mich aktiv ins Team ein
- Ich gebe konstruktive Rückmeldungen
- Ich lebe eine positive Fehlerkultur
- Ich kommuniziere offen und transparent
- Ich höre aktiv zu und nutze Ich-Botschaften
- Ich achte auf einen respektvollen Ton
- Ich spreche Grenzverletzungen an und beziehe die Leitung ein

hiermit stimme ich dem Verhaltenskodex, der Kindertagesstätte St. Magnus zu:

Name

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltensampel

(Orientierung für professionelles pädagogisches Handeln)

Die Verhaltensampel dient der Einordnung pädagogischen Handelns und unterstützt eine Kultur der Aufmerksamkeit. Sie hilft, Verhalten zu reflektieren, frühzeitig gegenzusteuern und Kinder wirksam zu schützen.

Sie ersetzt keine fachliche Einschätzung im Einzelfall, bietet jedoch klare Orientierung.

Verhaltensampel Kita St. Magnus in Buchenberg



Pädagogisch richtiges und professionelles Verhalten

(erwünscht und förderlich)

Dieses Verhalten entspricht unserem Verhaltenskodex und stärkt Kinder in ihrer Entwicklung und ihrem Schutz.

Dieses Verhalten ist Grundlage unserer pädagogischen Arbeit.

- Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen (keine Kosenamen o.ä.)
- Wertschätzende, ruhige und klare Sprache
- Körperkontakt erfolgt nur auf Wunsch des Kindes
- Trost, Nähe und Begleitung werden angeboten, nicht eingefordert
- Grenzen werden ruhig, klar und ohne Beschämung gesetzt
- Handlungen (z. B. Wickeln, Anziehen) werden angekündigt und sprachlich begleitet
- Kinder dürfen „Nein“ sagen
- Partizipation im Alltag (z. B. Essen, Spiel, Ruhe)
- Kinder werden ernst genommen und gehört
- Sensibler Umgang mit Intimsphäre
- Respektvolle Kommunikation im Team
- Fehler werden offen angesprochen
- Einhaltung aller Medien- und Datenschutzregeln
-

Grenzwertiges oder unsicheres Verhalten

(Reflexion notwendig)

Dieses Verhalten ist nicht grundsätzlich verboten, weist jedoch auf Unsicherheiten, Stress oder Überforderung hin und muss reflektiert werden.

Dieses Verhalten ist Anlass für:

- **Selbstreflexion**
- **kollegialen Austausch**
- **ggf. Gespräch mit der Leitung**

Ziel: Rückkehr in den grünen Bereich.

- Ungeduldiger Tonfall
- Kind nicht ausreden lassen
- Entscheidungen nicht erklären
- Ironische oder flapsige Bemerkungen

- Kind übergehen („Das machen wir jetzt einfach“)
- Nähe anbieten, obwohl das Kind zöger
- Unklare Nähe-Distanz-Situationen
- Uneinheitliches Regelhandeln
- Überforderung von Kindern
- Abwertende Gedanken oder Zuschreibungen („Der ist halt schwierig“)
- Kleine Geschenke annehmen, ohne sie im Team transparent zu machen

Grenzüberschreitendes und unzulässiges Verhalten

(nicht tolerierbar – Handeln erforderlich)

Dieses Verhalten widerspricht dem Verhaltenskodex und stellt eine Gefährdung oder Verletzung der Kinderrechte dar.

Dieses Verhalten erfordert:

- **sofortiges Einschreiten**
- **Information der Leitung**
- **Dokumentation**

ggf. weitere Schritte gemäß Schutz- und Meldeverfahren (§ 47 SGB VIII)

- Anschreien, Drohen oder Einschüchtern
- Körperliche Gewalt (Ziehen, Schubsen, Festhalten ohne Gefährdung)
- Küssen, sexualisierte Berührungen
- Kneifen, Kitzeln, Zwicken
- Bloßstellen oder Lächerlichmachen
- Abwertende oder diskriminierende Sprache
- Adultistisches Verhalten („Du bist zu klein, um das zu verstehen“)
- Zwang (Essen, Schlafen, Teilnahme)
- Ignorieren von Hilferufen oder emotionalem Stress
- Ungefragter Körperkontakt ohne sprachliche Begleitung
- Allein mit Kindern in nicht einsehbaren Räumen
- Nutzung privater Handys / Fotos
- Weitergabe interner Informationen
- Geschenke an Kinder oder Bevorzugung einzelner Kinder

Merkblatt zur Meldepflicht nach §47 S.1 Nr.2 SGB VIII

Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
 - ⇒ Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
 - ⇒ Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)
- Formen von körperlicher und seelischer Gewalt
 - ⇒ Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
 - ⇒ Zwang zum Schlafen
 - ⇒ Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
 - ⇒ Schlagen, zerren, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
 - ⇒ Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - ⇒ Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung
 - ⇒ Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - ⇒ Mangelnde Getränkeversorgung
 - ⇒ Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
 - ⇒ Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
 - ⇒ Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
 - ⇒ Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosten
 - ⇒ Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
 - ⇒ Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
 - ⇒ Sexuelles Stimulieren von Kindern
 - ⇒ Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
 - ⇒ bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen)
 - ⇒ Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
 - ⇒ Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen begeben (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)
- Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt
 - ⇒ Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
 - ⇒ Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
 - ⇒ Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet; es findet gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt
 - ⇒ Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
 - ⇒ Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
 - ⇒ Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
 - ⇒ Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt
- Körperverletzungen
 - ⇒ schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kinder anderen Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.) .
 - ⇒ Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehördenbetreffen:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/-innen verursacht sind

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet

Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

Bautechnische/technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden)

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

Vorgehensweise im Gefährdungsfall¹ (Variante1)

In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

Folgende Schritte können handlungsleitend sein:

- Kind/er schützen
- Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
- Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden
- Information an die Einrichtungsleitung und den Träger
- Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
- Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen
- Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen
- Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

Schriftliche Meldung

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten: - Darstellung des Ereignisses Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte - Angaben zum Betreuungsangebot Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation - Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen - Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen - Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt) - Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung - Weitere, geplante Maßnahmen - Weitere, relevante Informationen - Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden.

Hierzu ist das entsprechende **Meldebogen** aus **Anhang I.IV** zu nutzen.

¹ Handreichung _Meldepflicht nach § 47 SGB VIII über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen; Stadt Augsburg

Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten.² (Variante 2)

- Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:
 - ⇒ Interne Beobachtung im Team
 - ⇒ Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
 - ⇒ Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
 - ⇒ Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
 - ⇒ Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)
- Bewertung und Entscheidungsoptionen:
 - ⇒ Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsicht
 - ⇒ Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team
 - ⇒ Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ...
 - ⇒ nach vertiefter Überprüfung:
 - ⇒ Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
 - ⇒ Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll
- Mögliche weitere Maßnahmen:
 - ⇒ Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...
 - ⇒ Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung ... - Umfang abwägen!!!)
 - ⇒ Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
 - ⇒ Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
 - ⇒ Für die Öffentlichkeit: Presseinfo

² Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. bis 20. Mai 2016 in Münster.

Das Schutzkonzept evaluieren

Die Reflexion eines Vorfalles sexualisierter Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalles (sexualisierter) Gewalt wird das Schutzkonzept auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und fortgeschrieben.

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden: Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen? Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in der Kindertageseinrichtung und tragen zu einer stetigen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzeptes bei.

Meldebogen gem. §47 S.1 Nr.2 SGB VIII

Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Erstmeldung

Name der Kindertageseinrichtung:

Anschrift / Telefon	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

Leitfaden zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen. München.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Leitfaden zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern.

Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Bundesrepublik Deutschland

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere § 1631 Abs. 2 (Recht auf gewaltfreie Erziehung).

Bundesrepublik Deutschland

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere §§ 8a, 8b, 45, 47 und 72a.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Leitfaden Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen, Referat Kindertageseinrichtungen, Stand 2022.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Definition Gewalt – Anlage 2 zum Leitfaden Schutzkonzept.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Bausteine für ein sexualpädagogisches Konzept – Anlage 3 zum Leitfaden Schutzkonzept.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Verhaltenskodex Vorlage – Anlage 6 zum Leitfaden Schutzkonzept.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Überblick Meldeverfahren nach §§ 8a und 47 SGB VIII – Anlage 7 zum Leitfaden Schutzkonzept.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Merkblatt zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Meldebogen nach § 8a SGB VIII.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Dokumentationsbogen § 8a SGB VIII.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Meldebogen und Dokumentationsbogen nach § 47 SGB VIII.

Deutsche Bischofskonferenz

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Beschluss vom 18.11.2019.

Landesjugendhilfeausschuss / Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen.

PETZE – Institut für Gewaltprävention

Ist das noch ein Doktorspiel? Informationsbroschüre zur Einordnung kindlicher Sexualität.

Online verfügbar unter: <https://www.petze-institut.de>

UNICEF / Vereinte Nationen

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).